

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



20. Jahrgang

30. September 2014

Nr. 3

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Satzung für das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30. April 2014 1
2. Satzung für das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. Juli 2014 6
3. Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 16. Juli 2014 9

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Recht der Wirtschaft“ vom 16. April 2014 15
2. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 16. April 2014 26
3. Studien- und Prüfungsordnung Master of International Human Rights and Humanitarian Law (IHL) in der Neufassung vom 13. August 2014 28

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master) vom 16. April 2014 41
2. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (Master) vom 16. April 2014 51
3. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie (Master) vom 16. April 2014 61
4. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master) vom 16. April 2014 71
5. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 16. April 2014 81
6. Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 16. April 2014 94

B. Bekanntmachungen

1. Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler vom 28. August 2014 99
2. Richtlinie zur Vergabe von Sachmittel für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler vom 28. August 2014 102
3. Bewertungsrichtlinie der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 1. September 2014 106
4. Dienstvereinbarung zur Gestaltung von Arbeitsverträgen akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. August 2014 108

ISSN 0948-1516

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2013, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION erlassen¹:

Satzung für das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 30. April 2014

§ 1

Stellung innerhalb der Europa-Universität Viadrina (EUV)

Das Center ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der EUV unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der EUV gemäß §§ 65 Abs. 1 S. 4 Ziff. 2, 74 Abs. 2 S. 2 BbgHG und führt den Namen „Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION“.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION trägt zur Profilierung der EUV im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „B/Orders in Motion“ bei. Es fördert Forschungen über kulturelle, soziale, politische und ökonomische Grenzdynamiken im europäischen und insbesondere im mittel-/osteuropäischen Kontext. Damit knüpft es an den Gründungsauftrag der EUV an, der sich auf die Förderung der Internationalität und Interdisziplinarität,

der Entwicklung der Region diesseits und jenseits der Oder und insbesondere der deutsch-polnischen Zusammenarbeit sowie der gesamteuropäischen Integration richtet. Es vertieft und erweitert diesen Gründungsauftrag der EUV auf die Erforschung räumlicher, zeitlicher und sozialer Grenzen in globalen Zusammenhängen.

(2) Im Einzelnen verfolgt das Center die folgenden Ziele:

- a) eine Bündelung und Forcierung sozial-, kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Analysen zu Prozessen der Markierung, Überschreitung, Auflösung und Neuetablierung von Grenzen,
- b) die Förderung inter- und transdisziplinärer Kommunikation und Kooperation,
- c) die Förderung nationaler und internationaler Vernetzung und Kooperation,
- d) den Aufbau einer digitalen Wissenschaftsplattform B/ORDER STUDIES,
- e) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Hinblick auf die genannten Fragestellungen des Centers sowie
- f) die Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie in dem Center und der EUV.

§ 3

Organisatorische Einheiten

(1) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gliedert sich in folgende organisatorische Einheiten:

- a) das Centermanagement,
- b) die trifakultäre Research Factory B/ORDERS IN MOTION,
- c) die digitale Wissenschaftsplattform B/ORDER STUDIES,
- d) Bereiche der Nachwuchsförderung (Graduiertenkolleg, Junior Research Group u. ä.).

(2) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION kann im Rahmen dieser Ordnung weitere organisatorische Einheiten schaffen.

§ 4

Organe

Organe des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Wissenschaftliche Beirat des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sind:

- a) die Mitglieder des Vorstands,
- b) die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen,
- c) alle eigenständig wissenschaftlich arbeitenden Personen, die Mitglieder der EUV sind und über Mittel des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gefördert werden oder die diesem assoziiert wurden,

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 30.04.2014 seine Genehmigung erteilt.

- d) die am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION tätigen, promovierten Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler für die Dauer ihres Gastaufenthalts an der EUV.

(2) Darüber hinaus können weitere Personen und wissenschaftliche Einrichtungen dem Center assoziiert werden, die mit dem Forschungsschwerpunkt „B/Orders in Motion“ verbunden sind. Die Assoziierung ist nicht an die Zugehörigkeit zur EUV gebunden. Ein Antrag auf Assoziierung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION endet

- mit dem Ablauf der Förderung aus Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION oder
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der EUV.

(4) Die Assoziierung endet mit dem Ablauf eines Jahres, wenn sie nicht verlängert wird, oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6

Mitwirkung der Mitglieder und Assoziierten

(1) Mitglieder und Assoziierte des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Centers durchgeführt und vom Center unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder und Assoziierte sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Möglichkeiten des Centers dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

(3) Mitglieder erklären sich mit der Annahme der Förderung aus Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION bereit, an den Zielen und Aufgaben des Centers nach § 2 sowie an der Verwaltung des Centers nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und dieses aktiv zu unterstützen. Assoziierte erklären sich hierzu durch den Antrag auf Assoziierung bereit.

§ 7

Research Factory

(1) In der Research Factory B/ORDERS IN MOTION sind die Forschungsprojekte des Forschungsschwerpunkts „B/Orders in Motion“ repräsentiert.

(2) Mindestens einmal im Semester findet im Rahmen der Research Factory eine Versammlung aller Mitglieder des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION statt, in deren Rahmen die strategische Weiterentwicklung und inhaltliche Programmatik des Centers diskutiert wird. Diese Versammlung kann Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION besteht aus:

- a) der Leiterin oder dem Leiter des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION und
- b) zwei stellvertretenden Leiterinnen oder Leitern des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sowie
- c) der Leiterin oder dem Leiter der Nachwuchsförderung am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren aus allen drei Fakultäten der EUV sein.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf in angemessenem Umfang erweitert werden.

(4) Der Vorstand wird auf einen Vorschlag des Senats der EUV durch die Präsidentin oder den Präsidenten der EUV auf Zeit bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt muss mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entscheidung über den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung des Centers,
- b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des Centers,
- c) Entscheidung über Anträge auf Assoziierung,
- d) Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION.

(7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit der (einfachen) Mehrheit der Stimmen seiner in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Leiterin oder des Leiters des Centers doppelt.

(8) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen werden von der Leiterin oder dem Leiter des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION einberufen und geleitet.

(9) In Eilfällen kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren treffen, wenn nicht ein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

(10) Die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator des Centers nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs der EUV kann auf Einladung des Vorstands ebenfalls an den Sitzun-

gen teilnehmen. Der Vorstand kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die vorbezeichneten Personen haben kein Stimmrecht. Die Ausnahme in § 13 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(11) Der Vorstand wird unterstützt durch die wissenschaftliche Koordinatorin oder den wissenschaftlichen Koordinator des Centers.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION bestellt der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens fünf und maximal neun Personen besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet des Centers international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied der EUV sind. Der Wissenschaftliche Beirat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Disziplinen zusammensetzen. Die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen ist möglich. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nicht gleichzeitig als Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb des Centers tätig sein. Es ist bei der Besetzung der Positionen eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION,
- b) Beratung des Vorstands in Fragen des Centers.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10

Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Die Organe des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Centers mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(3) Über Sitzungen der Organe des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs

spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

(4) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 11

Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Zum wissenschaftlichen Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung gehören alle Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die aus Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gefördert werden und Mitglieder der EUV sind, sowie die assoziierten Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Sofern Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsprogramm eines am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION angesiedelten oder assoziierten Graduiertenkollegs zugelassen sind, gelten für sie die Bestimmungen dieses Graduiertenkollegs.

(3) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION erfolgt im Rahmen der Nachwuchsförderung der Viadrina, die durch folgende allgemeine Ziele geprägt ist:

- Förderung von Qualifikations- und Forschungsarbeiten,
- Förderung der strukturierten Doktorandenausbildung und der Etablierung von allgemeinen Qualitätsstandards im Bereich der Promotion sowie der Weiterqualifizierung von Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Förderung von internationaler Vernetzung und Kooperationen,
- Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

(4) Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Nachwuchses am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION kann ggf. am Lehrprogramm eines am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION angesiedelten oder assoziierten Graduiertenkollegs teilnehmen. Es kann – sofern es Mitglied der Viadrina ist – auch an den Veranstaltungen des Viadrina Center for Graduate Studies teilnehmen.

(5) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät der EUV. Die zuständige Fakultät ist diejenige Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört.

§ 12

Gleichstellung

Die Zuständigkeit für die Belange der Gleichstellung liegt bei der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 13

Projekte und Projektleitung

(1) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION durchgeführt werden sollen, können alle an der EUV tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in schriftlicher Form an den Vorstand richten.

(2) Der Vorstand kann über interne und externe Ausschreibungsverfahren (Call for Themes, Call for Proposals) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte einholen, die im Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION durchgeführt werden sollen.

(3) Über die Aufnahme von wissenschaftlichen Projekten in das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION entscheidet der Vorstand des Centers in gemeinsamer Sitzung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der EUV nach den in Abs. 4 genannten Gesichtspunkten. Hierbei hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ein Stimmrecht. Bei Geldern, die das Center an wissenschaftliche Projekte vergibt, sollen externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter herangezogen werden. Bei der Auswahl von Fachgutachterinnen und Fachgutachter durch den Vorstand finden die Hinweise der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Fragen der Befangenheit Berücksichtigung.

(4) Bei der Aufnahme von wissenschaftlichen Projekten in das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Innovativität und Originalität in Bezug auf den Gegenstand, die Forschungsfrage und die Methode,
- Qualität des vorgelegten Forschungsdesigns,
- interdisziplinärer Ertrag,
- erwarteter Beitrag zur Weiterentwicklung einer Theorie der Grenze: Welche Forschungsfragen des Centers werden wie adressiert und miteinander kombiniert und welcher Erkenntnisbeitrag ist davon für das Verstehen von Grenzprozessen zu erwarten?
- zu erwartende Erkenntnis in den beteiligten Disziplinen,
- besondere Bedeutung des Themas aus anderen Gründen (wissenschaftspolitisch, gesellschaftspolitisch, wirtschaftlich-technisch),
- vorgesehene Digitalisierungskonzept,
- Durchführbarkeit.

Darüber hinaus finden folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung:

- die internationale Kooperation, nach Möglichkeit mit den strategischen Partnern der EUV und des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION,
- Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Teilprojekten des Centers,
- die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Anträgen aus allen drei Fakultäten,

- die konkrete Bedeutung von Einzelprojekten für die Grenzforschung,
- die Vermeidung einer Dopplung von Themen.

(5) In das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION aufgenommene Projekte sollen dem Center regelmäßig über das Fortschreiten der Arbeiten, die Arbeitsergebnisse und die Mittelverwendung Bericht erstatten.

(6) Bei Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 14

Die digitale Wissenschaftsplattform B/ORDER STUDIES

(1) Über die Aufnahme von wissenschaftlichen Projekten auf die Plattform entscheidet der Vorstand des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION.

(2) Die Leiterinnen und die Leiter der aufgenommenen Projekte erklären sich bereit, dem Center Zusammenfassungen der Forschungsfragen und der Herangehensweise sowie von vorläufigen und endgültigen Forschungsergebnissen zur Verfügung zu stellen, um sie im Rahmen der Plattform zu veröffentlichen. Zu den Nutzungsrechten vgl. § 16 Abs. 2. Für die Berücksichtigung urheberrechtlicher Belange sind die Leiterinnen und die Leiter der Projekte verantwortlich.

§ 15

Finanzierung

(1) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION finanziert sich grundsätzlich aus Mitteln des Universitätshaushaltes sowie aus eingeworbenen Drittmitteln.

(2) Auf Antrag können der Einrichtung zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Präsidium zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von der Einrichtung in Anspruch genommene Infrastruktur wird zentral durch die EUV verwaltet.

§ 16

Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an mit Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION entstandenen Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Forscherinnen und Forschern, die sie in vollem Umfang nutzen können.

(2) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION ist berechtigt, über Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang im Rahmen der internen und externen Kommunikation zu informieren und Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zu dokumentieren. Zu diesem Zweck sind dem

Center Zusammenfassungen der Forschungsfragen und der Herangehensweise sowie von vorläufigen und endgültigen Forschungsergebnissen zur Verfügung zu stellen. Die Forscherinnen und Forscher mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Lehrbeauftragten räumen der Stiftung EUV die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den Zusammenfassungen und Ergebnissen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung, einschließlich der Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Namensnennung der Forscherinnen und Forscher, soweit dies bei der Verwertung üblich ist.

§ 17

Veröffentlichungen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung mit Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form möglichst zeitnah und hochwertig veröffentlicht werden.

(2) Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die Entstehung innerhalb des Centers enthalten.

(3) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Rechten anderer Personen nicht beeinträchtigt wird.

§ 18

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der EUV.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EUV in Kraft.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien erlassen²:

Satzung für das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 16. Juli 2014

§ 1

Stellung innerhalb der Europa-Universität Viadrina (EUV)

Das Zentrum ist eine zentrale, fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der EUV unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der EUV gemäß §§ 65 Abs. 1 S. 4 Ziff. 2, 74 Abs. 2 S. 2 BbgHG und führt den Namen „Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien“ (ZIP).

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien knüpft an den Gründungsauftrag der EUV an, durch internationale wissenschaftliche Kooperation, insbesondere das Zusammenwirken mit polnischen Hochschulen, einen Beitrag zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen West- und Osteuropa zu leisten. Das Zentrum ist interdisziplinär angelegt und erforscht kulturwissenschaftliche, juristische, ökonomische und politische Aspekte der polnischen Gegenwart und Geschichte.

(2) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien hat die primäre Aufgabe, die Polenkompetenz in Forschung und Lehre der drei Fakultäten der EUV (Juristische, Wirtschaftswissenschaftliche und Kul-

turwissenschaftliche Fakultät) und des Collegium Polonicum (CP) zu bündeln.

(3) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien dient der institutionellen Stärkung der Polenforschung in Deutschland.

(4) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien hat darüber hinaus die Aufgabe, die Sichtbarkeit von Polenforschung zu stärken sowie die Kommunikation und den Austausch zu intensivieren. Dies erfolgt in Form einer globalen Internetplattform. Darüber hinaus soll die internationale Vernetzung – sowohl europäische als auch globale – der deutschen Polenforschung und die dadurch vergrößerte internationale Sichtbarkeit durch Konferenzen, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, institutionelle Zusammenarbeit mit anderen weltweit zu findenden Partnerinstitutionen gestärkt werden.

(5) Im Zentrum der Forschung und Lehre des ZIP stehen folgende Disziplinen:

- a) Kulturgeschichte,
- b) Literaturwissenschaft,
- c) Sozialwissenschaften,
- d) Sprachwissenschaft,
- e) Rechtswissenschaften,
- f) Wirtschaftswissenschaften.

§ 3

Hauptaktivitäten

Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien verfolgt folgende Aktivitäten:

- a) Lehre, insbesondere das Anbieten von Lehrveranstaltungen mit polnischem Bezug für Studierende aller Fakultäten der EUV in deutscher, englischer und polnischer Sprache sowie die Leitung des Masterstudiengangs „Europäische Studien zum heutigen Polen“ (MESP),
- b) Forschung, insbesondere die Leitung des Graduiertenkollegs „Interdisziplinäre Polenstudien“,
- c) Wissenstransfer und Vernetzung, insbesondere das Betreiben der digitalen Wissenschaftsplattform „Polenstudien. Interdisziplinär“ (Pol-Int) sowie das Herausgeben der Schriftenreihe „Interdisciplinary Polish Studies“.

§ 4

Organe

Organe des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien sind:

- a) die Direktorin oder der Direktor
- b) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien sind:

- e) die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen,
- f) alle eigenständig wissenschaftlich arbeitenden Personen, die aus Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien oder aus

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

den durch das Zentrum erworbenen Drittmitteln gefördert werden,

- g) die am Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Polenstudien“ promovierenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

(2) Die Mitgliedschaft im Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien endet

- mit dem Ablauf der Förderung aus Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien oder aus der durch das Zentrum erworbenen Drittmittel oder
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der EUV.

§ 6

Direktorin oder Direktor

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat gleichzeitig die Professur für Interdisziplinäre Polenstudien inne.

(3) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors ist unmittelbar der Bekleidung der Professur gleich. Wird die Professur unbefristet besetzt, gilt dies zugleich für die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors des Zentrums.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien bestellen einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens drei und maximal fünf Personen besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet der Polenstudien international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglieder der EUV sind. Der Wissenschaftliche Beirat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Disziplinen zusammensetzen. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nicht gleichzeitig als Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb des Zentrums tätig sein. Es ist bei der Besetzung der Positionen eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- c) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien
- d) Beratung der Direktorin oder des Direktors in Fragen des Zentrums.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats werden mit der

Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 8

Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Polenstudien“

(1) Zum Graduiertenkolleg „Interdisziplinäre Polenstudien“ im Sinne dieser Ordnung gehören alle Promovierenden, die aus Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien bzw. aus den durch das Zentrum erworbenen Drittmitteln gefördert werden und Mitglieder der EUV sind.

(2) Für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien gelten folgende allgemeine Ziele:

- Förderung von Qualifikations- und Forschungsarbeiten,
- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Förderung von internationaler Vernetzung und Kooperationen,
- Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

(3) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät der EUV.

(4) Jedes Mitglied des Graduiertenkollegs „Interdisziplinäre Polenstudien“ kann an den Veranstaltungen des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien teilnehmen.

§ 9

Gleichstellung

Für die Belange der Gleichstellung ist die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte zuständig.

§ 10

Finanzierung

(1) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien erhielt für die Jahre 2011-2015 eine Anschubfinanzierung aus den Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Brandenburg. Ab dem Jahr 2016 wird das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien von der EUV getragen.

(2) Darüber hinaus werden die Aktivitäten des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien durch eingeworbene Drittmittel finanziert.

(3) Die von der Einrichtung in Anspruch genommene Infrastruktur wird zentral durch die EUV verwaltet.

§ 11

Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an mit Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien entstandenen Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Forscherinnen und Forschern, die sie in vollem Umfang nutzen können.

(2) Das Zentrum für Interdisziplinäre Polenstudien ist berechtigt, über Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang im Rahmen der internen und externen Kommunikation zu informieren und Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zu dokumentieren. Die Forscherinnen und Forscher mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Lehrbeauftragten räumen der Stiftung EUV die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den Zusammenfassungen und Ergebnissen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung, einschließlich der Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Namensnennung der Forscherinnen und Forscher, soweit dies bei der Verwertung üblich ist.

§ 12

Veröffentlichungen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung mit Mitteln des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form möglichst zeitnah und hochwertig veröffentlicht werden.

(2) Für die Veröffentlichungen der Mitglieder des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien steht neben den üblichen Publikationsmöglichkeiten die Schriftenreihe „Interdisciplinary Polish Studies“ zur Verfügung.

(3) Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die Entstehung innerhalb des Zentrums enthalten.

(4) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(5) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Rechten anderer Personen nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der EUV.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EUV in Kraft.

3.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen³:

Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Vom 16. Juli 2014

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel
- § 2 Interne Qualitätssicherungsverfahren
- § 3 Evaluation
- § 4 Beteiligte
- § 5 Qualitätsbeauftragte
- § 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)
- § 7 Stabsstelle für Qualitätsmanagement

II. Interne Akkreditierung

- § 8 Interne Akkreditierung
- § 9 Verfahren

III. Interne Qualitätsrevision

- § 10 Interne Qualitätsrevision
- § 11 Verfahren

IV. Evaluationen

- § 12 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Evaluationsbeauftragte
- § 15 Verfahren
- § 16 Preis für gute Lehre
- § 17 Ergänzende Evaluationen

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

- § 18 Vertraulichkeit
- § 19 Datenschutz

VI. Sonstige Vorschriften

- § 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel

(1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote im Bereich Studium und Lehre.

(2) Im Rahmen dieser Satzung verfolgt sie das Ziel, ein internes Qualitätssicherungssystem zu verwirklichen, das sich nicht nur nach den einschlägigen Standards und Empfehlungen, insbesondere den Kriterien des Akkreditierungsrates, richtet, sondern sich auch an selbst gesetzten und ständig fortzuentwickelnden Qualitätszielen orientiert.

(3) Die internen Qualitätssicherungsverfahren werden gleichstellungsorientiert ausgestaltet, insbesondere bei der Besetzung der Gremien, der Gestaltung der Erhebungsinstrumente und der Auswertungen. Dabei sind geschlechtsspezifische Auswirkungen besonders zu berücksichtigen, sofern ein Geschlecht im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert ist. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist bei grundsätzlichen Fragen der internen Qualitätssicherung zu beteiligen.

§ 2

Interne

Qualitätssicherungsverfahren

(1) Zur Erreichung der ihr möglichen hohen Qualität in Studium und Lehre werden alle geeigneten Studiengänge einzeln einer intensiven und formalisierten Überprüfung unterzogen. Diese findet anlassbezogen statt (interne Akkreditierung).

(2) Nicht in diesem Prozess befindliche Studiengänge werden fortwährend und zyklisch (interne Qualitätsrevision) untersucht.

(3) Als Grundlage für die Untersuchungen dienen jeweils standardisierte Dokumentationsvorlagen, die von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement zentral bereitgestellt werden und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen. Nach Maßgabe des jeweiligen Zwecks kann der Dokumentationsumfang erweitert werden.

(4) Im Falle einer starken fach- /disziplinbezogenen Affinität können mehrere Studiengänge gemeinsam betrachtet werden (Bündelung). Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist hierfür nicht ausreichend.

§ 3

Evaluation

Die Evaluation stellt ein nicht formalisiertes Mittel zur internen Qualitätssicherung dar. Evaluationsverfahren sind so gestaltet, dass deren Ergebnisse unmittelbar zur Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität nutzbar sind.

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

§ 4 Beteiligte

(1) Der hohe Qualitätsanspruch, den die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verfolgt, kann nur durch die gemeinsame Anstrengung umgesetzt werden. Alle Mitglieder und Angehörige sind daher aufgerufen, sich an qualitätssichernden Verfahren aktiv zu beteiligen, soweit nicht ohnehin eine Verpflichtung zur Mitwirkung gegeben ist.

(2) Für die Bearbeitung der spezifischen Aufgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren sind

- die dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie
- auf zentraler Ebene die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA), der eine Akkreditierungsbeauftragte oder ein Akkreditierungsbeauftragter zur Seite gestellt wird, zuständig.

(3) Die dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zugeordnete Stabsstelle für Qualitätsmanagement begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren.

§ 5 Qualitätsbeauftragte

(1) Für jeden Studiengang oder – im Falle der Bündelung – für die zusammengefassten Studiengänge bestimmen die Dekanin oder der Dekan eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Soweit Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter benannt sind, übernehmen diese in der Regel die Funktion der Qualitätsbeauftragten.

(2) Die Qualitätsbeauftragten tragen Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation und zweckdienliche Kommunikation mit der KIA über die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten.

§ 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)

(1) Die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA) bildet die zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. Ihr obliegt die Organisation aller Prozesse im Rahmen der internen Akkreditierung/internen Qualitätsrevision. Sie wird vom Senat gewählt und besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit doppelter Stimmgewichtung,
- zwei Studierenden,
- zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
- sowie einem Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals,

für die jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen sind.

(2) In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 2 auf 6, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2. Die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals wird unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.

(3) Als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Beratungen der Kommission teil:

- das für Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis, die oder der vom Senat zu benennen ist,
- die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und
- die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(4) Der Kommission steht es frei, sachkundige Personen als weitere Gäste einzuladen.

(5) Die Amtszeit der studierenden Mitglieder ist auf ein Jahr begrenzt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Berufspraxis sollen möglichst ebenso lange der Kommission angehören.

(6) Beschlüsse werden gemäß der Geschäftsordnung des Senates, die auch im Übrigen entsprechende Anwendung findet, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Brandenburgische Hochschulgesetz oder die Grundordnung etwas anderes bestimmen.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident stellt der Kommission eine Akkreditierungsbeauftragte oder einen Akkreditierungsbeauftragten zur Seite. Aufgaben dieser Person sind insbesondere die Koordination der zentralen Abläufe, die Formalprüfung der eingereichten Unterlagen sowie die Beratungsvorbereitung und Protokollführung.

(8) Die KIA bereitet eine Beschlussempfehlung für den Senat vor. Sie entscheidet unabhängig und ist keinen fachlichen Weisungen unterworfen.

(9) Gegen die von der KIA im Rahmen dieser Satzung vorbereiteten Entscheidungen des Senates können die Dekaninnen und die Dekane Widerspruch erheben. Der Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Widerspruchskommission ein; für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach sorgfältiger Prüfung, im Rahmen derer zusätzliche Informationen eingeholt werden können, bereitet die Widerspruchskommission erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat vor. Dieser entscheidet abschließend über die Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission.

§ 7 Stabsstelle für Qualitätsmanagement

(1) Neben übergeordneten Beratungsaufgaben nimmt die Stabsstelle insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Konzeption und Entwicklung von Evaluationsverfahren und -instrumenten auf der Grundlage der aktuellen Hochschul-/Evaluationsforschung,
- Empfehlungen zu Qualitätsmerkmalen und Indikatoren,
- die Auswertung, Berichterstattung und ggf. Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse sowie
- die Wirksamkeitsüberprüfung von durchgeführten Evaluationsmaßnahmen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stabsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung mit den weiteren Beteiligten gemäß § 4 sowie mit den Organisationseinheiten und Gremien der Hochschule zusammen.

II. Interne Akkreditierung

§ 8 Interne Akkreditierung

(1) Die interne Akkreditierung stellt die detaillierteste und umfassendste Form der Untersuchung eines oder mehrerer Studiengänge dar. Sie ist zentraler Bestandteil der universitätsinternen Qualitätssicherungsverfahren.

(2) Eine interne Akkreditierung ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- nach der Einrichtung eines neuen Studienganges, spätestens jedoch nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Immatrikulationsjahrganges,
- bei wesentlichen Änderungen eines Studienganges, insbesondere bei Änderungen in Bezug auf die Zielsetzung, die Zielgruppe, die Studiendauer oder die Pflichtmodule, in der Regel innerhalb eines Jahres nach der zustimmenden Entscheidung des Stiftungsrates im Rahmen seiner Rechtsaufsicht, oder wenn
- seit der erstmaligen Akkreditierung bzw. nach der letzten internen oder externen Akkreditierung, nach einer Änderung oder Reakkreditierung mehr als sieben Jahre vergangen sind.

§ 9 Verfahren

(1) Das Verfahren zur internen Akkreditierung wird durch die KIA eingeleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bittet die Dekanin oder den Dekan, für den betreffenden Studiengang oder für die zusammengefassten Studiengänge eine Dokumentation gemäß § 2 Absatz 3 zu erstellen. Soweit vorhanden, sind die Dokumentationen der internen Qualitätsrevision mit einzubeziehen. Die erforderlichen Angaben erstrecken sich auf die inhaltlichen,

strukturellen und formalen Rahmenbedingungen des Studienganges und auf die entsprechenden Ordnungen. Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Reakkreditierung können ergänzende Unterlagen angefordert werden.

(2) Die KIA bestellt Gutachterinnen oder Gutachter, deren Unbefangenheit sicher zu stellen ist. Der Gutachtergruppe gehören an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Gutachtergruppe wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten unterstützt.

(3) Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen erstellt die Gutachtergruppe ein vorläufiges Gutachten. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte können über die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten zum vorläufigen Gutachten Stellung nehmen.

(4) Unter Würdigung dieser Stellungnahmen wird durch die Gutachtergruppe ein abschließendes Gutachten mit Beschlussempfehlung erstellt.

(5) Die KIA zieht dieses Gutachten heran, um ihre Entscheidung zu treffen. Sie kann

- die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen aussprechen,
- die Akkreditierung ablehnen oder
- das Akkreditierungsverfahren befristet aussetzen.

Gegebenenfalls gibt sie Hinweise zum weiteren Vorgehen. Im Falle der Akkreditierung unter Auflagen prüft sie deren Einhaltung in einem angemessenen Zeitabstand.

(6) Der Senat unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über seine begründete Entscheidung.

III. Interne Qualitätsrevision

§ 10 Interne Qualitätsrevision

(1) Studiengänge, die sich nicht in der Akkreditierung befinden, werden einer fortwährenden, internen Qualitätsrevision unterzogen.

(2) Die interne Qualitätsrevision wird von der KIA vorgenommen und erfolgt auf der Grundlage der Angaben aus den vorausgegangenen akademischen Jahren, die bisher nicht Gegenstand einer Revision waren.

(3) Die Qualitätsbeauftragten der betroffenen Studiengänge werden durch die KIA aufgefordert, die von ihnen vorzubereitenden, entscheidungserheblichen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen.

§ 11 Verfahren

(1) Für die interne Qualitätsrevision werden entsprechende Dokumentationsvorlagen zur Verfügung gestellt. Den Dokumentationen werden in aggregierter Form ergänzende Informationen beigefügt. In diesem Sinne sind insbesondere bedeutsam:

- Dokumentationen zum Zwecke der (Re-)Akkreditierung,
- Kennzahlen,
- jegliche Veränderungen in Bezug auf Ordnungen, Modulgrößen, Kooperationsvereinbarungen, Anzahl der lehrenden Personen sowie
- Ergebnisse interner und externer Evaluationen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

(2) Auf der Basis dieser Quellen entscheidet die KIA, ob in dem entsprechenden Studiengang Verbesserungen vorzunehmen sind. In diesem Fall spricht sie Empfehlungen aus, deren Umsetzung sie in einem angemessenen Zeitabstand überprüft.

IV. Evaluationen

§ 12 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist obligatorisch und damit ein wesentliches Element der hochschulinternen Qualitätssicherung. Mit ihr soll in festgelegten Abständen überprüft werden, ob die von der Hochschule gesetzten Qualitätsziele im Bereich Lehre erreicht werden.

- (2) Untersuchungsgegenstände sind insbesondere
- Organisation und Aufbau von Lehrveranstaltungen,
 - Vermittlung von Lehrinhalten,
 - Lehr- und Lernformen sowie
 - Lernbedingungen und Lernerfolge.

(3) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 13 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation sind die Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zuständig, sofern diese an der Lehre beteiligt sind.

(2) Die Durchführung obliegt den Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheiten. In den Fakultäten ist dies grundsätzlich die Studiendekanin oder der Studiendekan. Im Falle der Vakanz tritt an dessen oder deren Stelle die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan

kann unter Mitwirkung des Fakultätsrates auch andere Hochschulmitglieder aus ihrem Bereich mit dieser Aufgabe betrauen.

(3) Leiterinnen und Leiter von an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen können die Aufgabe anderen Hochschulmitgliedern aus ihrem Bereich übertragen.

§ 14 Evaluationsbeauftragte

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens gemäß § 15 sind die Evaluationsbeauftragten verantwortlich. Sie können sich dabei fremder Hilfe bedienen. Entsprechende Personen sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die Evaluationsbeauftragten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sich Studierende und Lehrende mit lehrbezogenen Hinweisen an sie wenden können.

(3) Die Evaluationsbeauftragten und/oder die von ihnen benannten Hilfspersonen können jede Lehrveranstaltung hospitieren.

(4) Bei der Online-Erhebung erhalten die Evaluationsbeauftragten von den Lehrenden die Mail-Adressen der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden. Sofern die Lehrveranstaltungsevaluation abweichend von § 15 Absatz 1 als Paper-Pencil-Befragung stattfindet, sind sie von den Lehrenden über Ort, Zeitpunkt, Anzahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zu informieren.

(5) Die Evaluationsbeauftragten sind der Dekanin und dem Dekan, der Studiendekanin und dem Studiendekan bzw. der Leiterin und dem Leiter der Zentralen Einrichtung rechenschaftspflichtig, soweit diese Aufgabe nicht von ihnen selbst wahrgenommen wird. Über den zu fertigenden Bericht hinaus geben sie ihnen jederzeit, bei entsprechendem Anlass unverzüglich Informationen zum Stand des Evaluationsverfahrens.

(6) Innerhalb ihres Berichts können sie Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre vorschlagen.

(7) Den Evaluationsbeauftragten obliegt es im gegebenen Fall, die Entwicklung eines bereichsbezogenen Fragebogenteils gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zu koordinieren und über die Lehre hinausgehende Evaluationen zu initiieren.

§ 15 Verfahren

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch Fragebögen grundsätzlich als Online-Erhebung.

(2) Die Fragebögen werden von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement in enger Zusammenarbeit mit dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den universitären Gremien und den beteiligten Organisationseinheiten

entwickelt und somit für alle Bereiche fachübergreifend bereitgestellt. Eine fach- bzw. fakultätsspezifische Ergänzung ist in Abstimmung mit der Stabsstelle für Qualitätsmanagement möglich. Sie erfolgt außerhalb des fachübergreifenden Teils und ist entsprechend kenntlich zu machen.

(3) In jedem Jahr sind Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zu evaluieren. Sie gewährleisten für alle lehrenden Personen, dass in diesem Zeitraum mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen evaluiert wird.

(4) Werden abweichend von Absatz 1 Paper-Pencil-Befragungen durchgeführt, so wird für jede Lehrveranstaltung ein geeigneter Erhebungstag festgelegt. Eignung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zahl der Teilnehmer ein belastbares Befragungsergebnis erwarten lässt. Weitere Erhebungstage können festgesetzt werden. Die Fragebögen werden am Erhebungstag den Befragten zugänglich gemacht.

(5) In besonderen Fällen kann von der Evaluierung abgesehen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der geringen Teilnehmerzahl eine Befragung nicht sinnvoll oder datenschutzrechtlich bedenklich wäre. Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Die Fragebögen werden in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen ausgewertet. Die Ergebnisse werden vom Evaluationsbeauftragten in einem Bericht zusammengefasst, der in der nicht anonymisierten Form ausschließlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den Dekaninnen und Dekanen, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Zentralen Einrichtung zur Einsicht gelangt.

(7) Die Dekaninnen und die Dekane bzw. die Leiterinnen und die Leiter der Zentralen Einrichtungen informieren über die wesentlichen, nicht personenbezogenen Ergebnisse. Diese Information bildet die Grundlage für eine Diskussion über den Stand der Lehre in allen beteiligten Gremien.

(8) Die Lehrenden erhalten die sie betreffenden Ergebnisse in einem gesonderten Bericht, zu dem sie gegenüber den Evaluationsbeauftragten Stellung nehmen können. Im Verfahrensgang ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass diese Ergebnisse noch in der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen werden können.

(9) Es obliegt der Dekanin oder dem Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Einrichtung, unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu ergreifen. In begründeten Fällen führen sie oder er persönliche Gesprä-

che mit den betroffenen Lehrenden. Die Evaluationsbeauftragten können hinzu gezogen werden.

§ 16

Preis für gute Lehre

Die Dekaninnen und die Dekane, die Studiendekaninnen und die Studiendekane sowie die Leiterinnen und die Leiter von Zentralen Einrichtungen, die an der Lehre beteiligt sind, können auf der Basis der Ergebnisse der Lehrevaluation und unter Mitwirkung der entsprechenden Entscheidungsgremien und der Studierenden einen „Preis für gute Lehre“ vergeben.

§ 17

Ergänzende Evaluationen

(1) Mit dem Zweck der ständigen Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität und der Einhaltung der Qualitätsstandards sollen weitere Evaluationen durchgeführt werden. Neben den Studierenden kommen als Zielgruppen

- Studieninteressentinnen und Studieninteressenten,
 - Exmatrikulierte, insbesondere Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
 - Absolventinnen und Absolventen,
 - Promovierende sowie
 - Lehrende
- in Betracht.

Die jeweiligen Zielgruppen sind nach Möglichkeit an der Erarbeitung der sie betreffenden Evaluationen zu beteiligen.

(2) Im Falle einer internen Evaluation liegt die Verantwortung für Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement. Die Verfahren müssen sich an definierten Evaluationszielen orientieren.

(3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können weitere Evaluationen auch durch Externe durchführen lassen. Um die auf diese Weise zu erhebenden Daten auch für das interne Qualitätsmanagement nutzbar zu machen, bedarf es einer vorherigen Abstimmung mit der Stabsstelle für Qualitätsmanagement.

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

§ 18

Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen über hochschulinterne Prozesse und Entscheidungen unterliegen der Vertraulichkeit. Soweit innerhalb der in dieser Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses mit der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, ist eine entsprechende Verpflichtung vorzunehmen. Diese bedarf der Schriftform und ist zu archivieren.

§ 19 Datenschutz

(1) Die in dieser Satzung geregelten Verfahren verfolgen einen qualitätssichernden Zweck. Sollte in diesem Zusammenhang die Nutzung personenbezogener Daten zweckdienlich und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein, geschieht die Verarbeitung auf der Grundlage und unter Beachtung von § 38 BbgHG in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl.II/09, Nr. 12, S. 178) sowie der einschlägigen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

(2) Personenbezogene Daten werden – über den Kreis der in dieser Satzung genannten Verfahrensbeteiligten hinaus – ausschließlich dem in § 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 genannten Personenkreis zugänglich gemacht.

(3) Soweit zweckbedingt keine Löschung zu einem früheren Zeitpunkt geboten ist, werden personenbezogene Daten spätestens 5 Jahre nach Beendigung der hier geregelten Verfahren gelöscht. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Betroffenen jederzeit Auskunft über die über sie gespeicherten Daten bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement beantragen.

(4) Bei Evaluationen entscheiden die Evaluationsbeauftragten (Lehrevaluation) bzw. die Stabsstelle für Qualitätsmanagement (weitere Evaluationen) über das Vorliegen potenzieller Deanonymisierungsrisiken. Im Zweifel verzichten sie auf die Auswertung der entsprechenden Daten.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Lehrevaluation an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.12.2008 außer Kraft.

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 S. 1 und 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen⁴:

Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Recht der Wirtschaft“

Vom 16. April 2014

Inhalt

- § 1 Zweck des Aufbaustudiengangs/Abschluss
- § 2 Zulassung
- § 3 Anwendbarkeit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Studieninhalte und Module
- § 7 Prüfungen
- § 8 Nichtbestehen
- § 9 Berechnung der Gesamtnote
- § 10 Zertifikat
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Zweck des Aufbaustudiengangs/Abschluss

(1) Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) bietet den Aufbaustudiengang „Recht der Wirtschaft“ (Aufbaustudiengang) als Ergänzung zu dem gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betriebenen Bachelorstudiengang „Recht und Wirtschaft/Wirtschaft und Recht“ oder zu vergleichbaren Bachelorstudiengängen an, die den Erwerb von 180 ECTS-Credits vorsehen.

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

(2) ¹Im Aufbaustudiengang sollen die Studierenden ihre Kenntnisse in den Bereichen des deutschen und des internationalen Rechts vertiefen und damit die „entsprechende Qualifikation“ i.S.v. § 5 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33), als Voraussetzung für die Teilnahme an juristischen Masterstudiengängen erwerben, die 60 ECTS-Credits vorsehen. ²Dies gilt insbesondere für den von der Juristischen Fakultät angebotenen Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“.

(3) Nach dem erfolgreichen Bestehen der vorgesehenen Modulabschlussprüfungen erwerben die Studierenden das Zertifikat „Recht der Wirtschaft“.

§ 2

Zulassung

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang ist, dass die Studierenden zuvor einen rechtswissenschaftlichen Bachelorgrad mit 180 ECTS-Credits erworben haben. ²Leistungen aus diesem Bachelorstudiengang können nicht auf den Aufbaustudiengang angerechnet werden.

§ 3

Anwendbarkeit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 4

Prüfungsausschuss

Für den Aufbaustudiengang ist der für den zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang eingerichtete Prüfungsausschuss zuständig.

§ 5

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium kann zum Sommer- oder zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Studierende, die im Sommersemester beginnen, müssen allerdings zunächst die für das zweite Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen wählen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Fachsemester.

(3) Das Studium umfasst sieben Module mit insgesamt 38 oder 39 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit, einer zeitlichen Belastung (workload) von 1.800 Stunden und 60 ECTS-Credits.

(4) ¹Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der ECTS-Credits ergibt sich aus der Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung ist. ²Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ³Aufgrund der Wahlmöglichkeiten lässt sich ein für alle Studierenden geltender Studienverlaufsplan nicht erstellen. ⁴Anhang 2 zeigt daher nur beispielhaft zwei der verschiedenen Möglichkeiten für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums auf.

§ 6

Studieninhalte und Module

(1) Der Aufbaustudiengang sieht eine ergänzende Ausbildung in den Grundlagen- und Kernfächern des deutschen und des internationalen Rechts sowie eine Ergänzung der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse vor.

(2) Der Studiengang setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen:

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft (6 ECTS-Credits),

Modul 2: Schuldrecht/Sachenrecht oder Europarecht/Völkerrecht (12 ECTS-Credits),

Modul 3: Weitere Hauptrechtsgebiete I (9 ECTS-Credits),

Modul 4: Weitere Hauptrechtsgebiete II (9 ECTS-Credits),

Modul 5: Methodik und Hausarbeit für Anfänger (6 ECTS-Credits),

Modul 6: Hauptrechtsgebiete Vertiefung/Wirtschaftswissenschaften Vertiefung (12 ECTS-Credits),

Modul 7: Modul 7: Wirtschaftswissenschaften Ergänzung (6 ECTS-Credits).

(3) ¹Die Module 1, 5 und 7 sind Pflichtmodule, die von allen Studierenden zu absolvieren sind. ²Die Module 2, 3, 4 und 6 sind Wahlpflichtmodule.

(4) ¹In Modul 1 sind zwei beliebige der im Modulplan genannten Grundlagenfächer zu besuchen. ²In einem von ihnen müssen die Studierenden eine Klausur bestehen.

(5) In Modul 2 können die Studierenden zwischen Schuldrecht/Sachenrecht (Modul 2a) und Europarecht/Völkerrecht (Modul 2b) wählen.

(6) In den Modulen 3 (Weitere Hauptrechtsgebiete I) und 4 (Weitere Hauptrechtsgebiete II) können die Studierenden jeweils zwischen den Untermodulen zum Öffentlichen Recht und zum Strafrecht wählen.

(7) Im Modul 5 ist eine Hausarbeit für Anfänger nach Wahl der Studierenden aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht anzufertigen.

(8) ¹In Modul 6 besteht die Wahl zwischen der Vertiefung in einem der drei Hauptrechtsgebiete (Modul 6a, b oder c) und der Vertiefung der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse. ²Wer sich für „Wirtschaftswissenschaften Vertiefung“ entscheidet, wählt die beiden Module 6d und 6e.

(9) Alle Studierenden belegen im Pflichtmodul 7 (Wirtschaftswissenschaften Ergänzung) eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften und erwerben dort einen Leistungsnachweis über 6 ECTS-Credits.

(10) ECTS-Credits können nur in Modulen erworben werden, deren Inhalte sich nicht mit dem von der Juristischen Fakultät angebotenen Bachelorstudiengang „Recht und Wirtschaft“ bzw. einem anderen vorher absolvierten Bachelorstudiengang überschneiden.

§ 7

Prüfungen

(1) ¹Zu den Klausuren haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. ²Die Termine für die Meldung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben.

(2) ¹Nach Ablauf der Anmeldefrist für die von der Juristischen Fakultät angebotenen Klausuren ist eine nachträgliche Anmeldung gebührenpflichtig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina. ²Der Säumige trägt zudem das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß an einer Prüfung teilnehmen zu können. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Klausur ausgeschlossen; eine dennoch erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet. ⁴Für die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Klausuren gelten die dortigen Bestimmungen; danach ist eine nachträgliche Anmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) ¹Nicht bestandene Klausuren können im Rahmen der vorgesehenen Angebote bis spätestens nach dem vierten Fachsemester wiederholt werden. ²Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, können die Studierenden sich in diesem Rahmen bei späteren Versuchen auch für andere Lehrveranstaltungen entscheiden. ³Abweichend von Satz 1 können die Klausuren zu den Grundkursen I bis spätestens nach dem fünften Fachsemester wiederholt werden, falls keine Wiederholungsmöglichkeit nach dem ersten oder dritten Fachsemester angeboten wird.

(4) ¹Hausarbeiten für Anfänger (Modul 5) sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien

Zeit selbstständig anzufertigen. ²Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht. ³Studierende können in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfänger aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben. ⁴Eine Hausarbeit ist spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Fachsemester erfolgreich anzufertigen.

§ 8

Nichtbestehen

Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn Studierende die erforderlichen Klausuren und die in Modul 6 vorgesehene Hausarbeit nicht innerhalb der in § 7 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 vorgesehenen Fristen erfolgreich angefertigt haben.

§ 9

Berechnung der Gesamtnote

Die Zertifikatsgesamtnote bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen, wobei der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 10

Zertifikat

¹Studierende, die alle erforderlichen Leistungen erbracht haben, erwerben das Zertifikat „Recht der Wirtschaft“. ²Die Zertifikatsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt, vom Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. ³Sie weist alle für den Abschluss erforderlichen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Bewertungen sowie die Gesamtnote aus und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anhang 1: Modulplan des Aufbaustudiengangs „Recht der Wirtschaft“

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Logik für Juristen/ Europäische Rechtsgeschichte	1	30	60	90	3	Klausur
Rechtsphilosophie/Römische Rechtsgeschichte/Rechtssoziologie (soweit angeboten)	2	30	60	90	3	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 2: Schuldrecht/Sachenrecht oder Europarecht/Völkerrecht

Wahlpflichtmodul 2a: Schuldrecht/Sachenrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Vertiefung Schuldrecht	1	30	60	60	3	
Grundkurs Zivilrecht III	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Zivilrecht III	1	30	60	90	3	
Insgesamt		120	240	360	12	

Wahlpflichtmodul 2b: Europarecht/Völkerrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Europarecht	2	60	120	240	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Europarecht	2	30	60	90	3	
Völkerrecht	1	30	60	90	3	
Insgesamt		120	240	360	12	

Modul 3: Weitere Hauptrechtsgebiete I

Wahlpflichtmodul 3a: Verfassungsrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht I	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Öffentliches Recht I	1	30	60	90	3	
Insgesamt		90	180	270	9	

Wahlpflichtmodul 3b: Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht I	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht I	1	30	60	90	3	
Insgesamt		90	180	270	9	

Modul 4: Weitere Hauptrechtsgebiete II

Wahlpflichtmodul 4a: Verfassungsrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht II	2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Öffentliches Recht II	2	30	60	90	3	
Insgesamt		90	180	270	9	

Wahlpflichtmodul 4b: Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht II	2	30	60	90	3	Klausur
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht II	2	30	60	90	3	
Methodik Strafrecht	2	30	60	90	3	
Insgesamt		90	180	270	9	

Modul 5: Methodik und Hausarbeit für Anfänger

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Hausarbeit für Anfänger	2		120	120	4	Hausarbeit für Anfänger aus einem der Hauptrechtsgebiete
Methodik Öffentliches Recht	2	30	30	60	2	
Insgesamt		30	150	180	6	

Modul 6: Hauptrechtsgebiete Vertiefung/Wirtschaftswissenschaften Vertiefung

Wahlpflichtmodul 6a: Zivilrecht Vertiefung

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Erbrecht	1	30	60	90	3	
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	1	30	60	90	3	
Zivilprozessrecht	2	30	60	90	3	
Übung im Zivilrecht	2	30	60	90	3	Klausur (in der Übung)
Insgesamt		120	240	360	12	

Wahlpflichtmodul 6b: Vertiefung Öffentliches Recht/

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Polizeirecht	1	30	60	90	3	
Kommunalrecht	2	30	60	90	3	
Baurecht	2	30	60	90	3	
Übung im Öffentlichen Recht	2	30	60	90	3	Klausur (in der Übung)
Insgesamt		120	240	360	12	

Wahlpflichtmodul 6c: Vertiefung Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht III	1	45	45	90	3	
Grundkurs Strafrecht IV	2	30	60	90	3	
Strafverfahrensrecht	2	30	60	90	3	
Übung im Strafrecht	2	30	60	90	3	Klausur (in der Übung)
Insgesamt		135	225	360	12	

Wahlpflichtmodul 6d: Wirtschaftswissenschaften Vertiefung I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1 oder 2	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6	

Wahlpflichtmodul 6e: Wirtschaftswissenschaften Vertiefung II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1 oder 2	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6	

Modul 7: Wirtschaftswissenschaften Ergänzung

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1. oder 2.	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		60	120	180	6	

Studium insgesamt		570-585	1215-1230	1800	60	
--------------------------	--	----------------	------------------	-------------	-----------	--

Anhang 2: Studienverlaufsplan des Aufbaustudiengangs „Recht der Wirtschaft“

Beispiel 1

(Wahl der Module 2a, 4a und 6a)

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Logik für Juristen	30	60	90	3
Vertiefung Schuldrecht	30	60	60	3
Grundkurs Zivilrecht III	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Zivilrecht III	30	60	90	3
Grundkurs Strafrecht oder Öffentliches Recht I	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht oder Öffentliches Recht I	30	60	90	3
Erbrecht	30	60	90	3
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	30	60	90	3
Semester insgesamt	300	600	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Rechtsphilosophie	30	60	90	3
Grundkurs Öffentliches Recht II	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Öffentliches Recht II	30	60	90	3
Hausarbeit für Anfänger		120	120	4
Methodik Öffentliches Recht	30	30	60	2
Zivilprozessrecht	30	60	90	3
Übung im Zivilrecht	30	60	90	3
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	60	120	180	6
Semester insgesamt	270	630	900	30
Studium insgesamt	570	1230	1800	60

Beispiel 2

(Wahl der Module 2b, 4b, 6d und 6e)

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Völkerrecht	30	60	90	3
Grundkurs Strafrecht oder Öffentliches Recht I	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht oder Öffentliches Recht I	30	60	90	3
Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	120	240	360	12
Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	60	120	180	6
Semester insgesamt	300	600	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Rechtsphilosophie	30	60	90	3
Römische Rechtsgeschichte	30	60	90	3
Europarecht	60	120	180	6
Arbeitsgemeinschaft zum Europarecht	30	60	90	3
Grundkurs Strafrecht II	30	60	90	3
Arbeitsgemeinschaft zum Grundkurs Strafrecht II	30	60	90	3
Methodik Strafrecht	30	60	90	3
Hausarbeit für Anfänger		120	120	4
Methodik Öffentliches Recht	30	30	60	2
Semester insgesamt	270	630	900	30
Studium insgesamt	570	1230	1800	60

2.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 S. 1 und 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung erlassen⁵:

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts"

Vom 16. April 2014

Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2013, S. 4), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 24.04.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach „(im Folgenden: Juristische Fakultät)“ eingefügt: „auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist“.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bachelor of Laws ist ein zusätzlicher Abschluss, den erwerben kann, wer im Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 in dem zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät immatrikuliert ist und die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder die Zwischenprüfung oder die erste juristische Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.“

⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

3. § 5 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

„Im Wahlpflichtmodul 8 sind 15 ECTS-Punkte entweder im Profulfach „Wirtschaft“ (Modul 8a) oder im Profulfach „Kultur“ (Modul 8b) zu erbringen. Zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich absolvierten Prüfungen, für die von der anbietenden Fakultät insgesamt mindestens 6 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist dem Prüfungsamt eine Liste mit den besuchten Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Profulfach vorzulegen. Jede besuchte Lehrveranstaltung wird mit 3 ECTS-Punkten angerechnet. Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich aus dem Angebot zu wählen, das von der Juristischen Fakultät in Absprache mit den anderen Fakultäten veröffentlicht wird. Der Prüfungsausschuss (§ 7 SPO) kann auf Antrag von Studierenden die Wahl von Lehrveranstaltungen zulassen, die nicht zum veröffentlichten Angebot gehören. Der entsprechende Antrag ist zusammen mit einer formlosen Einverständniserklärung der jeweiligen Dozentin oder des Dozenten spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen.“

4. § 8 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Prüfung zum Bachelor of Laws ist bestanden, wenn alle in der Modulübersicht vorgesehenen Module erfolgreich absolviert worden sind.“

In § 8 Abs. 3 werden die Worte „von in dieser Ordnung“ ersetzt durch „der in § 5“.

5. In § 9 Abs. 1 wird der bisher einzige Satz wie folgt neu gefasst:

„Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen, auch ausländischen Hochschulen erbracht wurden, oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gelten die Regelungen in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010 (Amtl. Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2011, S. 1).“

§ 9 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt: „Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen in den Modulen 2 und 3 ist, dass es sich bei den anzuerkennenden Leistungen um solche handelt, die nach den Vorschriften der jeweiligen Fakultät für das Bestehen der Zwischenprüfung obligatorisch waren. Fehlen Studierenden, die die im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studium vorgesehene Zwischenprüfung bestanden haben, noch Leistungen aus den Modulen 1, 2 und 3, so können diese Leistungen innerhalb von zwei Fachsemestern nach der Immatrikulation an der Juristischen Fakultät, aber unter Beachtung der Frist des § 8 Abs. 2 nachgeholt werden.“

§ 9 Abs. 2 wird gestrichen. § 9 Abs. 3 wird zu Abs. 2. In dessen Satz 1 wird gestrichen: „oder 2“. § 9 Abs. 4 wird zu Abs. 3.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Bachelorgesamtnote“ eingefügt:

„bei der es sich um eine Note im Sinne von § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät handelt,“.

§ 10 Abs. 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Bewertungen, die § 23 Abs. 1 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) entsprechen, werden folgendermaßen in Noten nach § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät umgerechnet:

1,0 = 17 Punkte
1,3 = 13 Punkte
1,7 = 12 Punkte
2,0 = 10 Punkte
2,3 = 9 Punkte
2,7 = 8 Punkte
3,0 = 7 Punkte
3,3 = 6 Punkte
3,7 = 5 Punkte
4,0 = 4 Punkte
5,0 = 2 Punkte“

7. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende neue Fassung:

„Über die bestandene Bachelorprüfung ist nach Antragstellung beim Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen.“

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 7 eingefügt:

„Der Antrag ist nur möglich, solange die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Außerdem darf die Zwischenprüfung im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studium an einer deutschen juristischen Fakultät noch nicht endgültig nicht bestanden worden sein. Antragsteller haben zu versichern, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen oder auf Wunsch der antragstellenden Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre auszustellen. Im letzten Fall weist das Prüfungsamt die antragstellenden Studierenden spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist darauf hin, dass die Verleihung des Bachelorgrades nach Verstreichen der Frist nicht mehr erfolgt. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass dem Prüfungsamt aktuelle Kontaktdaten vorliegen.“

Der bisherige § 11 Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 8.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung.“

In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

In § 11 Abs. 5 Satz 3 wird nach „Absolventen“ eingefügt: „auf Antrag“.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

3.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen⁶:

Studien- und Prüfungsordnung Master of International Human Rights and Humanitarian Law (IHL)

Neufassung vom 13. August 2014

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienganges
- § 3 Träger des Studienganges
- § 4 Profil des Studienganges
- § 5 Studiendauer
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Akademischer Grad eines Masters und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

II. Organisation und Leitung

- § 8 Akademische Leitung
- § 9 Zulassungskommission
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 12 Lehrpersonal
- § 13 Master's Office

III. Zulassung

- § 14 Zugangsvoraussetzungen
- § 15 Auswahlverfahren
- § 16 Antrag auf Immatrikulation und Zulassung

IV. Studium

- § 17 Studienberatung und -betreuung
- § 18 Studieninhalt
- § 19 Basispflichtmodule
- § 20 Wahlpflichtmodule
- § 21 Praktikum
- § 22 Master's Thesis

V. Studien- und Prüfungsleistungen

- § 23 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
- § 26 Nachweis des Praktikums
- § 27 Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 28 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis
- § 29 Bewertung der Master's Thesis
- § 30 Abschluss der Masterprüfung
- § 31 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 32 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 35 Zeugnis
- § 36 Urkunde
- § 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen universitären Studiums im Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende dieses Studienganges nach Maßgabe des § 37.

§ 2 Ziele des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist der Erwerb des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)". Aufgrund von Teilstudienleistungen kann ein "Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law (Diploma IHL)" oder ein "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law (Certificate IHL)" erworben werden.

(2) Die Studierenden erwerben fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes, die sie befähigen, sich auf Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen für Interessenvertretung, Forschung und Lehre vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.08.2014 seine Genehmigung erteilt.

- Umfassende Kenntnisse über das System des internationalen Individualschutzes unter Überwindung der Trennung von Friedens- und Kriegsvölkerrecht einschließlich philosophischer, politikwissenschaftlicher und geschichtlicher Grundlagen.
- Vertiefte Kenntnisse über die rechtsverbindlichen und rechtsmittelbewehrten internationalen Rechte und Garantien.
- Förderung der Fähigkeiten zur Anwendung internationaler Schutzstandards in konkreten Lebenssachverhalten.
- Der Erwerb praktischer Fähigkeiten, wie z.B. Interessenvertretung, insbesondere in der Vertretung in internationalen Verfahren, der Sachverhaltsermittlung, der Konfliktlösung oder der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung.
- Die Stärkung der Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur praktischen Anwendung theoretischen Wissens in Form von Fallstudien und in studienbegleitenden Projekten (Praktika).
- Förderung der interkulturellen Kommunikation und des Wissensaustausches unter besonderer Berücksichtigung der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Träger des Studienganges

Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät (die akademische Leitung des Studienganges und das Master's Office).

§ 4 Profil des Studienganges

(1) Durch den weiterbildenden anwendungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischen Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maßgabe der Ziele des Studienganges nach § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

§ 5 Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium 3 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 5 Semester. In begründeten Fällen kann

die akademische Leitung auf Antrag Verlängerungen der Studiendauer genehmigen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Akademischer Grad eines Masters und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

(1) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und dem erfolgreichen Abschluss der Master's Thesis wird den Studierenden des Studienganges von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen.

(2) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) ausgestellt werden.

(3) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) ausgestellt werden.

II. Organisation und Leitung

§ 8 Akademische Leitung

(1) Die akademische Leitung besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder der akademischen Leitung werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die akademische Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Beschlüsse der akademischen Leitung werden mehrheitlich getroffen. Die akademische Leitung ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die akademische Leitung kann dem oder der Vorsitzenden Entscheidungsbefugnisse in folgenden Angelegenheiten delegieren:

(a) Verlängerung der Studiendauer gemäß § 5,

- (b) Durchführung des Beratungsgespräches mit Studierenden gemäß § 17 Abs. 1,
- (c) Festlegung des Leistungsnachweises für die Module gemäß § 25 Abs. 5,
- (d) Genehmigung der Modulwiederholung gemäß § 25 Abs. 9.

§ 9

Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden.
- (2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.
- (3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Angehöriger oder Angehörige der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.
- (4) Entscheidungen der Zulassungskommission werden mehrheitlich getroffen. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 können in besonders eiligen Fällen gemäß Absatz 6 an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Zulassungskommission delegiert werden. Dieser oder diese berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.
- (6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 5 sind insbesondere Fälle, in denen:
 - (a) Stipendienannahme und sonstige Finanzierung der Studienaufenthalts und der Nebenkosten,
 - (b) Planungssicherheit bei der Wahl zwischen konkurrierenden Studienplatzangeboten,
 - (c) Planungssicherheit und sonstige Forderungen des Arbeitgebers und eventuelle Erforderlichkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen,
 - (d) Visabeantragung,
 - (e) Planung von Reise und Unterkunft,
 - (f) Planungssicherheit bezüglich privater bzw. familiärer Lebensverhältnisse sowie

- (g) den Antragsteller und dessen Familie betreffende humanitäre Belange berücksichtigt werden sollen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der akademischen Leitung des Master-Studienganges und einem weiteren Hochschullehrer oder einer weiteren Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden. Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Mitglied des Master's Office beratend teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Angehöriger oder Angehörige der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Entscheidungen in besonders eiligen Fällen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dieser oder diese berichtet dem Prüfungsausschuss über Eilentscheidungen.
- (5) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 4 sind insbesondere Fälle, in denen sonst:
 - (a) die Fortsetzung des Studiums auf unzumutbare Weise verzögert oder gestört werden würde,
 - (b) berufliche Belange des oder der Studierenden nicht gebührend berücksichtigt werden würden,
 - (c) Erfordernissen von Stipendiengebern nicht entsprochen werden würde,
 - (d) Anforderungen in Bezug auf Bewerbungen für Praktikumsplätze, Ausbildungs- und Studienplätze sowie Arbeitsplätze nicht entsprochen werden würde,

- (e) ein berechtigtes Interesse des oder Studierenden in Bezug auf berufliche, familiäre oder humanitäre Belange besteht, sowie
- (f) organisatorische Belange des Studienganges beeinträchtigt werden würden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Prüferinnen der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis. Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder Dozent oder Dozentin im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllt.

(2) Für die Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sowie Projektbetreuer und Projektbetreuerinnen gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

(3) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch zwei Prüfer oder Prüferinnen, die gemäß Absatz 1 bestellt werden.

(4) Sonstige schriftliche Modulprüfungen werden von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

(5) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers oder einer Prüferin und eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer und Beisitzerinnen müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Vi-

adrina oder der Partnerinstitutionen im Rahmen des Master-Studienganges gehören und in demselben Fach mindestens die Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in Fällen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen, wenn es bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unververtretbaren Zeitverzögerungen kommen würde.

§ 12 Lehrpersonal

Einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal wird durch die akademische Leitung des Studienganges im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät ausgewählt.

§ 13 Master's Office

(1) Das Master's Office organisiert den Studiengang und erfüllt die ihm in der Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die akademische Leitung wählt die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Master's Office aus und bestimmt deren Zuständigkeiten.

III. Zulassung

§ 14 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Hochschulabschlüsse in anderen Fächern können als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie die für die erfolgreiche Teilnahme an dem Master-Studiengang erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss eine Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkte aufweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des oder der betreffenden Studierenden.
- b) den Anforderungen gemäß Absatz 2 lit. b) entsprechende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen;

- c) eine in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit; über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) bis c) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente über den Inhalt des absolvierten Studiengangs;
- b) die Englischkenntnisse durch
 - i. Testergebnis im Bereich Leseverstehen/reading von mindestens 20 Punkten im TOEFL-Computertest, mindestens der Note B im Cambridge Advanced Certificate bzw. mindestens der Note 6 im IELTS oder
 - ii. gleichwertige Nachweise, z.B. Schulausbildung in Englisch oder Aufenthalt im englischsprachigen Ausland;
- c) die berufspraktische Tätigkeit durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens einen Monat vor Semesterbeginn in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 15 Auswahlverfahren

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach den Zugangsvoraussetzungen des § 14 qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung sowie der Motivation zum Studium zusammensetzt. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Schreiben zu einer den Zielen und dem Inhalt des Studiengangs entsprechenden Motivation zum Studium nebst zwei Referenzgutachten von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen oder zwei verschiedenen Vorgesetzten einer Einrichtung, in der der Bewerber oder die Bewerberin ein berufliches Praktikum oder Tätigkeit absolviert hat. Dabei fließt die Note des Erstabschlusses mit 60 %, das Motivationsschreiben mit 15 % sowie die Bewertung der berufspraktischen Erfahrung mit 25 % bei der Rangfolgenbildung ein. Die Motivationsschreiben werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerber und Bewerberinnen sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Die berufspraktischen Erfahrungen werden nach folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten, Institution, ausgeübte Tätigkeit, Dauer. Hierzu findet jeweils eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt. Für das Motivationsschreiben und die berufspraktische Erfahrung werden dabei Noten

nach dem Schema des § 24 aufgrund der Bewertungskriterien vergeben. Die Zulassungskommission kann mit Bewerbern und Bewerberinnen ergänzende Auswahlgespräche durchführen. Auch für die Bewertung dieser Auswahlgespräche gelten die Kriterien des Absatz 1 zum Motivationsschreiben und der berufspraktischen Erfahrung sowie das Notenschema des § 24.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.

§ 16 Antrag auf Immatrikulation und Zulassung

(1) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin im Falle des § 15 Abs. 1 die zur Zulassung ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen vor. Die Zulassungskommission kann dazu die akademische Leitung konsultieren. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über die Zulassung der Bewerber, auch unter Beachtung des § 15 Abs. 2.

(2) Die Zulassungskommission kann ferner den Zulassungsvorschlag nach Absatz 1 mit der Auflage versehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin bis zur Aufnahme des Studiums die Englischkenntnisse den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 1 lit. b) entsprechend verbessert. Gleiches gilt für Bewerber und Bewerberinnen mit dem Antrag auf Immatrikulation, wenn keine Zulassungsbeschränkung besteht.

(3) Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 15 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 15 Abs. 1 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Bewerber, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation wegen fehlender Zugangsvoraussetzungen abzulehnen ist, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Immatrikulation erfolgt durch das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(6) Die Teilnahme an dem Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach

der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

IV. Studium

§ 17

Studienberatung und -betreuung

(1) Die Studierenden sind gehalten, bei Aufnahme des Studiums ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums zu führen. Dieses Beratungsgespräch ist mit der akademischen Leitung oder dem Master's Office zu führen. Zu diesem Gespräch können Dritte (z.B. Vertreter oder Vertreterin entsendender Institutionen) nach Zustimmung des oder der Studierenden hinzugezogen werden.

(2) Jeder oder jede Studierende wählt bis spätestens Ende des ersten Semesters im Einvernehmen mit dem Master's Office einen Mentor oder eine Mentorin. Wählen Studierende keinen Mentor oder Mentorin, weist ihnen das Master's Office einen solchen oder eine solche zu.

§ 18

Studieninhalt

(1) Das Master-Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt ist ein fachspezifisches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen. Interessierte Studierende können sich zudem im zweiten Abschnitt an fachspezifischen Forschungsprojekten (IHL320) beteiligen. Der Studieninhalt des Diplomas und Certificates setzt sich aus dem ersten Studienabschnitt zusammen.

(2) Die Basis- und Wahlpflichtmodule gliedern sich in Präsenz- und Fernstudien. Die Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt (Oder) statt. Die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen erfolgt durch Fernstudien. Das Fernstudium basiert auf einer interaktiven Internetlernplattform.

(3) Die Studienleistungen werden mit den in Anlage 2 aufgeführten ECTS-Punkten angerechnet, sofern die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht worden sind. Die Basis- und Wahlpflichtmodule enden mit je einem Leistungsnachweis. Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie die Bewertung der Prüfungen bestimmen sich nach § 24.

(4) Während des Studienganges ist ein Praktikum zu absolvieren.

§ 19

Basispflichtmodule

Die Basispflichtmodule sind:

IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht
IHL020 Bürgerliche und politische Rechte
IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung
IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen
IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration
IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

§ 20

Wahlpflichtmodule

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie II) auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie I).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule jeweils 1 Lernmodul aus den Kategorien I und II. Es bleibt der akademischen Leitung vorbehalten, aus organisatorischen Gründen bestimmte Wahlpflichtmodule in einem Semester nicht anzubieten.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie (I)

IHL110 Konfliktmanagement und Projektarbeit

IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen

- Kategorie (II)

IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung

IHL220 Verfassungsprinzipien

§ 21

Praktikum

(1) Das Praktikum (IHL310) ist an einer Einrichtung zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Studienganges befasst.

(2) Das Praktikum entspricht einem Arbeitsumfang von insgesamt 450 h und 15 ECTS-Punkten.

(3) Anrechnungsfähig als Praktikum sind auch zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte Praktika oder vorherige bzw. aktuelle berufliche Tätigkeiten, die den Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechen.

(4) Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. die Anrechnungsfähigkeit eines Praktikums oder einer Tätigkeit gemäß Absatz 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung des Praktikums i.S. der Absätze 1-3 und dessen Anerkennung erfolgen gemäß § 26.

**§ 22
Master's Thesis**

(1) Die Master's Thesis (IHL410) dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin im Fachbereich des Studienganges selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Master's Thesis bestimmen sich nach den §§ 27 bis 29.

V. Studien- und Prüfungsleistungen

**§ 23
Anrechnung von Studien- und
Prüfungsleistungen**

(1) Auf begründeten Antrag werden anerkannt:

- a) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschul- oder Studiengangwechsel, einschließlich der an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
- b) außerhalb des Masterstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 v.H., wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 lit. a) bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von Absatz 1 lit. b), die bereits zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses angerechnet wurden, dürfen nicht noch einmal angerechnet werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 lit. a) und b) ist der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zu begründen.

**§ 24
Bewertung der Studien- und
Prüfungsleistungen**

Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS-Note	Prozentsatz			Prozentsatz der Studierenden, die diese Note erhalten
A	85 - 100	Hervorragend	ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	10 %
B	75 - 84	Sehr gut	überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	25 %
C	65 - 74	Gut	insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	30 %
D	58 - 64	Befriedigend	mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	25 %
E	50 - 57	Ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	10 %
FX	30 - 49	Nicht bestanden	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	
F	0 - 29	Nicht bestanden	es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	

**§ 25
Prüfungen in den Basis- und
Wahlpflichtmodulen**

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den in § 19 genannten Basispflichtmodulen nachgewie-

sen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 20 zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Die akademische Leitung kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt. Die gleichen Module werden jedes zweite Semester angeboten.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

- a) Klausur,
- b) schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
- c) bewertete Fallstudie
- d) mündliche Prüfung oder
- e) eine Kombination der unter a) bis d) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtleistungsumfang sowie die erbrachte Studien- und Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Zu Beginn des Moduls legt der Dozent oder die Dozentin nach Absprache mit der akademischen Leitung die Form des Leistungsnachweises gemäß Absatz 4 für den Erwerb des Leistungsnachweises fest.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Note gemäß der in § 24 festgesetzten Notenskala.

(7) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung ("E" oder besser) erzielt wurde.

(8) Wird die für ein Modul zu erbringende Prüfungsleistung mit der Note "nicht bestanden" ("FX" oder „F“) bewertet, kann einmalig nur die Prüfungsleistung im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wird die allein wiederholte Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note "nicht bestanden" ("FX" oder „F“) bewertet, so besteht die letzte Wiederholungsmöglichkeit in der einmaligen Wiederholung des gesamten Moduls innerhalb des hierauf folgenden Semesters, in dem das Modul erneut entsprechend Absatz 3 Satz 3 angeboten wird. Diese Wiederholung kann jedoch nur durch erneute Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen einschließlich der entsprechend zu erbringenden Prüfungsleistung stattfinden. Wird auch bei der vollständigen Modulwiederholung der Leistungsnachweis nicht erfolgreich bzw. im Satz 2 entsprechenden Semester erbracht, ist bzw. gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

(9) Wird zum Zeitpunkt der Modulwiederholung das nicht bestandene Modul wegen Curriculumsänderung nicht mehr angeboten, genehmigt die akademische Leitung die Modulwiederholung im Rahmen

eines anderen vergleichbaren und noch nicht bestandenen Moduls.

(10) Ist ein Modul im Sinne von Absatz 8 Satz 2 mit der Wiederholung nur der Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das einmalige Nichtbestehen der Masterprüfung. Der auf das einmalige Nichtbestehen bezogene Bescheid muss ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 8 Satz 3 und 4 verweisen.

§ 26 Nachweis des Praktikums

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 21) nachzuweisen, welches vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 2 anerkannt wird. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- a) es den Voraussetzungen von § 21 Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 3 entspricht,
- b) das Einvernehmen des oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung vorliegt,
- c) ein Bericht des oder der Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er oder sie im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und
- d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 27 Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule durch den oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden.

(2) Ist bzw. gilt ein Modul nach § 25 Abs. 8 S. 4 als endgültig nicht bestanden, kann keine Zulassung zur Master's Thesis erfolgen. Damit ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder oder jede Studierende eine Master's Thesis anfer-

tigen, in der er oder sie nachweist, dass er oder sie ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Master's Thesis wird in Abstimmung mit dem oder der Studierenden, dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die die Master's Thesis betreut, und dem oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung festgelegt.

(3) Die Master's Thesis entspricht einem Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate ab dem Datum der Themenausgabe. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern.

(4) Die Master's Thesis kann in englischer oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden. Wird die Masterarbeit in deutscher oder französischer Sprache angefertigt, so ist ihr eine englische Zusammenfassung beizufügen.

(5) Die Master's Thesis ist in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass

- a) er oder sie die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

§ 29

Bewertung der Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern oder Gutachterinnen innerhalb von drei Monaten nach Abgabe bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 24. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen vergebenen Noten. Einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein. Steht der Betreuer oder die Betreuerin der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin.

(2) Bei einer Abweichung der Note aus beiden Gutachten von mehr als 20% der ECTS-Note bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin, der oder die innerhalb von einem Monat ein weiteres Gutachten erstellt.

(3) Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung schlechter als "E", so gilt die Master's Thesis als nicht bestanden. Damit gilt auch die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der auf das einmalige Nichtbestehen bezogene Bescheid muss auch ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 verweisen.

(4) Gilt die Master's Thesis gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Master's Thesis gemäß Absatz 3 mit nicht bestanden bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 30

Abschluss der Masterprüfung

Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 3. Semesters bei einem Vollzeitstudium bzw. des 5. Semesters bei einem Teilzeitstudium abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters bei einem Vollzeitstudium bzw. 10. Semesters bei einem Teilzeitstudium abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Wird die Masterprüfung auch bis zum Ende des 7. Semesters bei einem Vollzeitstudium bzw. 11. Semesters bei einem Teilzeitstudium nicht erfolgreich abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. S. 2 und 3 gelten nicht, sofern der oder die betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat, wie insbesondere nach §§ 5, 28 Abs. 3, 34.

§ 31

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden" ("F" oder "FX"), wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die Prüfung nicht ablegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin festlegen.

(3) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis seiner oder ihrer Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Hausarbeiten und/oder der Master's Thesis zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten oder Kandidatinnen nach deren Anhörung von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin bei Prüfungsleistungen wiederholt einen Täuschungsversuch unternimmt. Gleiches gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung nach Absatz 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 2 bekannt geworden ist, im Falle des Absatzes 2 spätestens jedoch fünf Jahre nach Bestehen der Prüfung. Die Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich der Master's Thesis, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle sind bis zum Ablauf dieser Frist beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat oder die Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 anzuhören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" oder das „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder

das „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort, Zeit und Bedingungen der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten oder der Kandidatin.

§ 34 Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen werden den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegeaufgaben gegenüber Angehörigen im Einzelfall Rechnung getragen.

§ 35 Zeugnis

(1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen, das Praktikum sowie das erfolgreiche Bestehen der Master's Thesis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen ECTS-Punkte ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält zudem die Benotung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistungen und eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Lernmodule und der doppelt gewichteten Note der Master's Thesis. Die Noten werden nach der Notenskala in § 24 aufgeführt.

§ 36 Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" wird durch eine Urkunde attestiert.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Mit der Urkunde wird das Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Auf Antrag können Teilstudienleistungen durch ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) bescheinigt werden.

§ 37

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Master International Human Rights and Humanitarian Law, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Ab dem 31.05.2015 gilt diese Ordnung auch für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 01.06.2011 tritt am 31.05.2015 außer Kraft.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 16.01.2013 tritt am 31.05.2015 außer Kraft.

(4) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsausschuss beantragen, ausschließlich nach dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung zu studieren und geprüft zu werden.

Anlage 1 Module

Basispflichtmodule (§ 19)

- IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht
A Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz
B Humanitäres Völkerrecht
- IHL020 Bürgerliche und politische Rechte
A Materielle Rechte
B Institutionen und Überwachungsmechanismen
- IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung
A Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
B Verbot der Diskriminierung
- IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen
A Frauen- und Kinderrechte
B Rechte von Minderheiten und Völkern
- IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration
A Flüchtlingsrecht
B Migration
- IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit
A Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit
B Staatenverantwortlichkeit

Wahlpflichtmodule (§ 20)

Kategorie (I)

- IHL110 Konfliktmanagement und Projektarbeit
A Konfliktverhütung und -management
B Forschungsmethoden und Projektarbeit
- IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen
A Massengewalt und Völkermord
B Schutzverantwortung

Kategorie (II)

- IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung
A Erfüllung und Durchsetzung
B Interessenvertretung
- IHL220 Verfassungsprinzipien
A Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung
B Justiz und (Straf)Vollzug

Anlage 2 Modularer Aufbau des Studienganges

Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Module	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie I	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie II	Master's Thesis Praktikumsmodul (Forschungsmodul)
Arbeitsstunden	900	900	900
ECTS-Punkte	30	30	30

Anlage 3 Studienablaufplan

1. Studienjahrgang (1. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht	3	45	225	7,5
IHL020 Bürgerliche und politische Rechte	2	30	225	7,5
IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung	2	30	225	7,5
Module (Basispflichtmodule) Gesamt	7	105	675	22,5
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL110 Konfliktmanagement und Projektarbeit	2	30	225	7,5
IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen	2	30	225	7,5
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2) Gesamt	2	30	225	7,5
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt	9	135	900	30

1. Studienjahrgang (2. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen	2	30	225	7,5
IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration	2	30	225	7,5
IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit	2	30	225	7,5
Module (Basispflichtmodule) Gesamt	6	90	675	22,5
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung	2	30	225	7,5
IHL220 Verfassungsprinzipien	2	30	225	7,5
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2) Gesamt	2	30	225	7,5
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt	8	120	900	30

1. Studienjahrgang (3. Semester)

Module	h	ECTS-Punkte
IHL310 Praktikum	450	15
IHL320 Forschungsprojekt (fakultativ)	450	15
IHL410 Masters' Thesis	450	15
Gesamt	900	30

Studienjahrgang (1.- 3. Semester) Gesamt	h	ECTS-Punkte
	2.700	90

SWS – Semesterwochenstunden P – Präsenz ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System F – Fernstudium h – Arbeitsstunden

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende fachspezifische Ordnung erlassen:⁷

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte (Master)

Vom 16. April 2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbeurteilung und Organisation von Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Abschlusskolloquium
- § 11 Berechnung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)

¹Ziel des Studiums der Kulturgeschichte ist eine vertiefte Beschäftigung mit Eigenart und Problemen der europäischen Kulturentwicklung. ²Neben den antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wurzeln sollen Anspruch und Wirklichkeit der europäischen Dominanz im 18. und 19. Jahrhundert, die europäischen Erfahrungen mit Krieg und Zivilisationsbruch, mit der Individualisierung und der Pluralisierung aller Lebensformen sowie mit den Ordnungsvorstellungen zur Integration der nationalstaatlich verfassten Kulturen des 20. Jahrhunderts herausgearbeitet werden. ³Untersucht und gelehrt wird insgesamt, wie sich Europa von anderen Weltregionen und Kulturkreisen abgrenzt, und wie deren globale Bedeutung auf Europa zurückwirkt.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- kommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

²Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mind. 180 ECTS-Credits voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtvolumen von mindestens 30 ECTS-Credits mit einschlägigem historischen Bezug (u.a. Rechtsgeschichte, Literaturgeschichte, Wirtschaftsgeschichte) nachgewiesen wurden. ³Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. ²Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet. ³Der Bewerber bzw. die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner bzw. ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. ⁴Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) ¹Die maßgebliche Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Eu-

ropa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorlegen.

(4) ¹Darüber hinaus wird für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums sowie zur Rezeption und Diskussion der einschlägigen Fachliteratur die Studierfähigkeit in englischer Sprache vorausgesetzt. ²Aus diesem Grund werden bei allen Studierenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von UNicert II bzw. von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorausgesetzt.

(5) ¹Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission, anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen, über die Zulassung zum Studiengang. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident bzw. die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) ¹Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind. ⁷Die Zulassungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführ-

ten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers bzw. der zuletzt zugelassenen Bewerberin aus.

§ 6 **Studienbeginn** **(zu § 1 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) ¹Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. ²Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) muss in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zulassungskommission gemäß § 5 Absatz 5 eingegangen sein.

§ 7 **Aufbau des Studiums** **(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)**

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studiumumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Masterstudiengang Europäische Kulturgeschichte besteht aus insgesamt sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ⁸	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
Wahlpflichtbereich							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsbereich							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
Masterabschlussphase							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %

⁸ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zur FSO). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) ¹Das Zentralmodul „Europäische Kulturgeschichte im globalen Kontext“ strebt keine universale Geschichte der „Globalisierung“ an, sondern untersucht und lehrt die Veränderungen und neuen Sichtweisen, die sich für das historische Selbstverständnis Europas ergeben. ²Lernziel des Moduls ist die Relativierung eines unreflektierten Eurozentrismus bei gleichzeitigem Verständnis für die kulturellen Leistungen Europas im Weltmaßstab. ³Im Zentralmodul ist das Basisseminar „Geschichte Europas. Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ obligatorisch. ⁴Alle anderen Veranstaltungen sind frei wählbar.

(5) ¹Im Wahlpflichtbereich stehen drei Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen.

²Wahlpflichtmodul Wirtschaftskulturen: „Wirtschaft“ dient nicht nur der Deckung des materiellen Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen. ³In dem Modul werden Besitz und Konsum auch als kulturelle Praktiken verstanden, die soziale Beziehungen und Ordnungen erzeugen oder in Frage stellen und verändern. Güterproduktion, -verteilung und -umverteilung werden über Epochen hinweg und im Zusammenhang mit der Geschichte des ökonomischen Denkens untersucht. ⁴Dabei wird der kritische Blick durch Vergleiche mit außereuropäischen Wirtschaftskulturen geschärft.

⁵Wahlpflichtmodul Wissenskulturen – Wissenschaften, Religionen, Künste: Wissenschaften, Religionen und Künste gelten als die großen symbolischen Ordnungen, in denen Menschen Wirklichkeit deuten und sie gestalten. ⁶Wie sie dies in unterschiedlichen Epochen tun und wie die historischen Kulturwissenschaften Genese, Ausprägungsformen und Wandel dieser Ordnungssysteme erforschen und beschreiben, das ist Gegenstand dieses Moduls. ⁷Untersucht und gelehrt werden insbesondere Geschichte und Theorie der Kulturwissenschaften, der religiösen Kulturen sowie der Kunst der Moderne.

⁸Wahlpflichtmodul Mittel- und Osteuropa als kultureller Raum: Das Wahlmodul thematisiert Elemente der gesamteuropäischen Kulturgeschichte, wie diese sich in ihren spezifisch ostelbischen, habsburgischen, polnischen und russischen Ausprägungen entwickelt haben und zum großen Teil bis in die Gegenwart hinein wirkungsmächtig geblieben sind. ⁹Starke Schwerpunkte liegen hierbei auf

der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Geistesgeschichte Mittel- und Osteuropas. ¹⁰Die in diesem kulturellen Raum zu konstatierenden Phänomene sollen sowohl als Kontrast als auch als integraler Bestandteil der europäischen und – wo immer dies sinnvoll ist – der globalen Entwicklung analysiert und gelesen werden.

(6) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

²Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Europäische Kulturgeschichte
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Wahl des „Moduls Nachbarfakultäten“ (Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften).

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fachsprachenzertifikat auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache (18 ECTS-Credits)
- Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (18 ECTS-Credits)
- Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß § 8 Absatz 6.

- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 8 Absatz 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Von den 90 ECTS-Credits, die über studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden, müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(4) ¹Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. ³Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Absatz 5 Satz 1 erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

18 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.

§ 9 Masterarbeit (zu § 17 Absatz ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 sowie die erfolgreiche Teilnahme an der obligatorischen Veranstaltung „Geschichte Europas. Kulturwissenschaftliche Perspektiven“.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen geändert werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ²Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten. ³Mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin bzw. Honorarpro-

fessor an der Viadrina zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 18 ASPO)

1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Absatz 5 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ³Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor an der Viadrina zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal

innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO wiederholt werden.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO).

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte vom 16.05.2007, in der Fassung vom 02.06.2010, zuletzt geändert am 28.06.2011, tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Europäische Kulturgeschichte bereits eingeschrieben waren, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Europäische Kulturgeschichte in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/Studiengangsplanungen/Modulkatalog-MEK.pdf>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Muster-Studienverlaufsplan¹ für den Masterstudiengang „Europäische Kulturgeschichte“

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflichtmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Optionsmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

¹ Unter Berücksichtigung der geforderten Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen per Hausarbeit im Umfang von i.d.R. 25 Seiten, gemäß §8 Absatz 5 Satz 3.

Muster-Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „Europäische Kulturgeschichte“ (Vertiefung des WPM1)

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1 (12 ECTS pro Semester im 1. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			LV 3 (9 ECTS)	Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)			
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

2.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende fachspezifische Ordnung erlassen:⁹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (Master)

Vom 16. April 2014

⁹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbeurteilung und Organisation von Prüfungen
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten/ Außerkräfttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang vermittelt mit einem interdisziplinären Zugang, der vor allem die Geschichts- Sozial- und Literaturwissenschaften berücksichtigt, Kenntnisse über die Kulturgeschichte und Gegenwart Mittel- und Osteuropas. ²Die Lehrveranstaltungen befassen sich zum einen mit den neuen Mitgliedsländern der EU einschließlich Deutschland, zum anderen mit Russland, der Ukraine und den weiteren Nachfolgestaaten der Sowjetunion. ³Der Studiengang verfolgt das Ziel, die historisch gewachsenen transnationalen Bezüge und kulturellen Transferbewegungen innerhalb des ost- und mitteleuropäischen Raumes zu untersuchen und zugleich seine Bedeutung für die gegenwärtige Neuvermessung Europas zu erfassen.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- kommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

(1) ¹Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Credits voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamumfang von 30 ECTS-Credits mit einschlägigem Mittel- oder Osteuropabezug, insbesondere slawische Philologie, Mittlere und Neuere Geschichte, Sozialwissenschaften mit Osteuropabezug, nachgewiesen wurden. ²Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. ²Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet. ³Der Bewerber bzw. die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner bzw. ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. ⁴Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) ¹Die maßgebliche Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Eu-

ropa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorlegen.

(4) ¹Darüber hinaus werden für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums ausbaufähige Grundkenntnisse des Polnischen oder Russischen auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorausgesetzt.

(5) ¹Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen, über die Zulassung zum Studiengang. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident bzw. die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) ¹Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind. ⁷Die Zulassungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rang-

folgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers bzw. der zuletzt zugelassenen Bewerberin aus.

§ 6 Studienbeginn (zu § 1 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) ¹Gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. ²Gemäß § 4 Absatz 1 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) muss in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zulassungskommission gemäß § 5 Absatz 5 eingegangen sein.

§ 7 Aufbau des Studiums (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas besteht aus insgesamt sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹⁰	Arbeitsaufwand (Gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
Wahlpflichtbereich							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsbereich							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
Masterabschlussphase							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %

¹⁰ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zur FSO). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3.

(4) ¹Im Zentralmodul werden Grundlagen der Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas vermittelt. ²Ein Leistungsnachweis im Umfang von 6 ECTS-Credits ist in der obligatorischen Einführungsveranstaltung zur Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas zu erbringen. ³Diese Einführungsveranstaltung findet in der Regel in Form einer Vorlesung statt. ⁴Die weiteren 6 ECTS-Credits können im Rahmen des regelmäßigen Lehrveranstaltungsangebotes in diesem Modul frei gewählt werden.

(5) Im Wahlpflichtbereich stehen drei Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen:

- Politische Ordnung – Wirtschaft – Gesellschaft
- Menschen – Artefakte – Visionen
- Räume – Grenzen – Metropolen.

(6) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

²Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Wahl des „Moduls Nachbarfakultäten“ (Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften)
- Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren

- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) ¹Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden.

- a) Polnisch- oder Russischkenntnisse auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (12 ECTS-Credits) (obligatorische gemäß Satz 2)
- b) Zertifikat Wissenschaftskommunikation in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (18 ECTS-Credits)
- c) Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß § 8 Absatz 6
- d) Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 8 Absatz 7
- e) Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

²Die unter a) genannte Option ist obligatorisch.

³Diejenigen, die bereits zu Beginn des Studiums über Sprachkenntnisse in Polnisch oder Russisch auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen, können in diesem Modul aus allen anderen genannten Wahlmöglichkeiten frei wählen.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 bis 16 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig

besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Von den 90 ECTS-Credits, die über studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden, müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(4)¹Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsleistungen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. ³Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Absatz 5 Satz 1 erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Deutsch bzw. Polnisch oder Russisch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Deutsch bzw. Polnisch oder Russisch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

18 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.

§ 9
Masterarbeit
(zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen geändert werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ²Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten. ³Mindestens einer der Gutachter bzw. einer der Gutachterinnen muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder Professor sein, oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Europa-Universität zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

§ 10
Abschlusskolloquium
(zu §§ 11 und 18 ASPO)

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung

wird mit einer Note gemäß § 23 Absatz 5 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ³Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder Professor sein, oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Europa-Universität zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO wiederholt werden.

§ 11
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO).

§ 12
Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas vom 30.01.2008, in der Neufassung vom 13.01.2010, zuletzt geändert am 28.06.2011 tritt am 30.09.2018

außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas bereits eingeschrieben sind, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/Studiengangsplanungen/Modulkatalog-KGMOE.pdf>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Muster-Studienverlaufsplan¹ für den Masterstudiengang „Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas“

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflichtmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		UNlcert II in Polnisch bzw. Russisch² 12 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Optionsmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

¹ Unter Berücksichtigung der geforderten Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen per Hausarbeit im Umfang von i.d.R. 25 Seiten, gemäß §8 Absatz 5 Satz 3.

² Gemäß §7 Abs. 8 können Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch im Modul Fremdsprachen/Praxis ein C1 (18 ECTS) in Deutsch als Fremdsprache erbringen.

Muster-Studienverlaufsplan für den MA „Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas“ (Vertiefung des WPM1)

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1 (12 ECTS pro Semester im 1. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	UNlcert II in Polnisch bzw. Russisch³ 12 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			LV 3 (9 ECTS)	
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)			
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

³ Gemäß §7 Abs. 8 können Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch im Modul Fremdsprachen/Praxis ein C1 (18 ECTS) in Deutsch als Fremdsprache erbringen.

3.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹¹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie (Master)

Vom 16. April 2014

¹¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbe- rechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten/ Außerkräfttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2

Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)

¹Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Ästhetik, Literatur und Philosophie in kulturtheoretischer Hinsicht. ²Erforscht wird die europäische Literatur und Philosophie als Rezeptions- und Interaktionszusammenhang. ³Dabei wird die methodische Rolle der Literatur für die Kulturwissenschaften in ihren intradisziplinären, literatur-, kunst- und philosophiehistorischen Bestimmungen ergänzt durch die interdisziplinäre Erforschung ihrer wissens- und medienhistorischen Rahmenbedingungen.

⁴Gegenstand des Studiums sind insbesondere die europäischen Literaturen mit wesentlichen Überschneidungen in den kulturtheoretischen Komponenten. ⁵Die Kombination dreier Literatursprachen einschließlich angewandter Aspekte der Übersetzung richtet sich auf Struktur und Funktion des literarischen Kanons, dessen Genealogien und Veränderungen, einschließlich Grundzügen der Philosophie und Kunst im weiteren Kontext der Wissens- und der Mediengeschichte.

⁶Die durch den Studiengang vermittelte theoretische Praxis ist in der Anwendung forschungsorientiert und liefert die Grundlage für ein weiterführendes Graduiertenstudium oder andere hochqualifizierte akademische Berufspraxen (Verlage, Medi-

en, Kultureinrichtungen).

⁷Die Europäische Literatur wird an der Europa-Universität Viadrina nicht als Summe einzelner Nationalliteraturen betrachtet, sondern in ihrer transkulturellen Qualität in Vergangenheit und Gegenwart. ⁸Diese Ausrichtung kann in dem Track „Literarische Kulturen Europas“ vertieft werden. ⁹Die weltliterarischen Verflechtungen der europäischen Literatur in den unterschiedlichen Globalisierungsphasen werden daher ebenso herausgestellt wie eine forschungsorientierte Aufmerksamkeit für Literaturen einzelner nicht-nationaler Gruppen bzw. für die „kleinen“ Literaturen sowie für Literaturen, die im Exil, in der Diaspora oder durch Migration entstanden sind.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- kommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

(1) Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mind. 180 ECTS-Credits voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamumfang von 30 ECTS-Credits in den Fächern Literaturwissenschaft, Philosophie oder anderen kulturwissenschaftlichen Fächern erbracht worden sind. ³Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. ²Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet. ³Der Bewerber

bzw. die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner bzw. ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) ¹Die maßgebliche Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorlegen.

(4) ¹Darüber hinaus werden für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums sowie zur Rezeption und Diskussion der einschlägigen Primär- und Fachliteratur neben Deutsch Sprachkenntnisse in einer europäischen Sprache auf dem Niveau von UNICert II bzw. von B2 und in einer weiteren europäischen Sprache auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorausgesetzt. ²Eine Sprache davon muss Englisch sein.

(5) ¹Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission, anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen, über die Zulassung zum Studiengang. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident bzw. die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) ¹Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn min-

destens 3 Mitglieder dieser anwesend sind.⁷ Die Zulassungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers bzw. der zuletzt zugelassenen Bewerberin aus.

§ 6 **Studienbeginn** **(zu § 1 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) ¹Gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. ²Gemäß § 4 Absatz 1 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) muss in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zulassungskommission gemäß § 5 Absatz 5 eingegangen sein.

§ 7

Aufbau des Studiums **(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)**

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹²	Arbeitsaufwand (Gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
Wahlpflichtbereich							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsbereich							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
Masterabschlussphase							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %

¹² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zur FSO). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3.

(4) Im Zentralmodul werden ausgehend von grundlegenden literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden die theoretischen und begrifflichen Grundlagen für die Analyse der Wechselwirkungen von Ästhetik, Literatur und Philosophie gelehrt.

(5) ¹Im Wahlpflichtbereich stehen vier Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen:

- Philosophie und Literatur: Wechselwirkungen
- Wissenskulturen und Künste
- Vergleichende Literaturgeschichte: Übersetzung – Verflechtung – Transkulturalität
- Literaturtheorie als Kulturtheorie.

²Die Studierenden, die sich für den Track „Literarische Kulturen Europas“ entscheiden, müssen im Wahlpflichtbereich die Module „Vergleichende Literaturgeschichte“ und „Literaturtheorie als Kulturtheorie“ belegen.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) ¹Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- a) Englischkenntnisse bzw. Kenntnisse einer anderen europäischen Fremdsprache gem. §5 Abs. 4 auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (12 ECTS-Credits) (obligatorisch gemäß Satz 2)
- b) Fachsprachenzertifikat auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache (18 ECTS Credits)
- c) Zertifikat „Wissenschaftskommunikati-

on“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (18 ECTS Credits)

- d) Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß § 8 Absatz 6
- e) Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 8 Absatz 7
- f) Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

²Die unter a) genannte Option ist obligatorisch.

³Diejenigen, die bereits zu Beginn des Studiums über Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren europäischen Fremdsprache auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verfügen, können in diesem Modul aus allen anderen genannten Wahlmöglichkeiten frei wählen.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 bis 16 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Von den 90 ECTS-Credits, die über studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden, müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(4) ¹Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele, die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der

Errechnung der Modulnote. ³ Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹ Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

² In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

³ Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Absatz 5 Satz 1 erbracht werden. ⁴ Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹ Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsaus-

schuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

18 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

² Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹ 6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ² Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbGfHG erfüllt.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 17 Absatz ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3.

(2) ¹ Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ² Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen geändert werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹ Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon

der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ²Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten. ³Mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder Professor sein, oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Europa-Universität zur selbständigen Lehre berechtigt sein..

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu §§ 11 und 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Absatz 5 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ³Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder Professor sein, oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Europa-Universität zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO wiederholt werden.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO).

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie in der Neufassung vom 28.06.2011 tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie bereits eingeschrieben sind, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/Studiengangsplanungen/Modulkatalog-MAL.pdf>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Muster-Studienverlaufsplan¹ für den Masterstudiengang „Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie“

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflichtmodul 1² (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2² (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Optionsmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

¹ Unter Berücksichtigung der geforderten Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen per Hausarbeit im Umfang von i.d.R. 25 Seiten, gemäß §8 Absatz 5 Satz 3.

² Im Track *Literarische Kulturen Europas* sind gemäß §7 Absatz 5 Satz 2 die Module „Vergleichende Literaturgeschichte“ und „Literaturtheorie als Kulturtheorie“ zu belegen.

Muster-Studienverlaufsplan für den MA „Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie“³ (Vertiefung des WPM1)

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1 (12 ECTS pro Semester im 1. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	Fremdsprache und Praxis 6 ECTS	
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)		
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			LV 3 (9 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)				
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS	
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)		
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS					

³ Im Track *Literarische Kulturen Europas* sind gemäß §7 Absatz 5 Satz 2 die Module „Vergleichende Literaturgeschichte“ und „Literaturtheorie als Kulturtheorie“ zu belegen.

4.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹³

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master)

Vom 16. April 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbeurteilung und Organisation von Prüfungen
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten/ Außerkräfttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Soziokulturelle Studien mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang vermittelt sozialwissenschaftliche Kenntnisse mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung. ²Ausgehend von einem interdisziplinären Verständnis der Sozialwissenschaften, behandelt das Studium soziale und gesellschaftliche Phänomene in erster Linie unter dem Blickwinkel des Kulturellen. ³Diese Verzahnung von sozialen und kulturellen Prozessen wird in den globalen Gesellschaften der Moderne und Spätmoderne untersucht.

⁴Einen Schwerpunkt bildet die Vermittlung von Theoriekenntnissen der Sozial- und Kulturtheorie.

⁵Daneben ist die Methodenausbildung profilbildend für den Studiengang. ⁶Die Vermittlung und Anwendung qualitativer und quantitativer Methoden der Sozialwissenschaften stellen ein wesentliches Anliegen des Studienganges dar.

⁷Der Studiengang führt damit Lehr- und Forschungsgebiete aus der Sozial- und Kulturanthropologie, der Soziologie, der Politikwissenschaft, der Kulturwissenschaft i.e.S., der Geographie und der Philosophie zusammen.

⁸Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über gute Kenntnisse im Gegenstandsbereich der soziokulturellen Studien verfügen und ein vertieftes Wissen im Bereich der sozial- und kulturwissenschaftlichen

¹³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

Theorien und Methoden erworben haben.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- kommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

(1) ¹Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mind. 180 ECTS-Credits voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits mit einschlägigem sozialwissenschaftlichem Bezug (z.B. Sozial- und Kulturanthropologie, Soziologie, Politologie, Wirtschafts- und Sozialgeographie) nachgewiesen wurden. ²Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. ²Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet. ³Der Bewerber bzw. die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner bzw. ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. ⁴Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) ¹Die maßgebliche Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die die Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorlegen.

(4) ¹Darüber hinaus wird für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums sowie zur Rezeption und Diskussion der einschlägigen Fachliteratur die Studierfähigkeit in englischer Sprache vorausgesetzt. ²Aus diesem Grund werden bei allen Studierenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von UNICert II bzw. von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorausgesetzt.

(5) ¹Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission, anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen, über die Zulassung zum Studiengang. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident bzw. die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) ¹Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind. ⁷Die Zulassungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote.

te im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers bzw. der zuletzt zugelassenen Bewerberin aus.

§ 6 Studienbeginn (zu § 1 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) ¹Gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. ²Gemäß § 4 Absatz 1 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) muss in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zulassungskommission gemäß § 5 Absatz 5 eingegangen sein.

§ 7 Aufbau des Studiums (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Masterstudiengang Soziokulturelle Studien besteht aus insgesamt sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten

Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹⁴	Arbeitsaufwand (Gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
Wahlpflichtbereich							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsbereich							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
Masterabschlussphase							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %

¹⁴ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zur FSO). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3.

(4) ¹Im Zentralmodul werden theoretische Grundlagen von Kultur und Gesellschaft vermittelt. ²Im Rahmen dieses Moduls findet regelmäßig eine obligatorische Einführungsveranstaltung mit 6 ECTS-Credits statt. ³Die übrigen 6 ECTS-Credits können im Rahmen des weiteren Lehrveranstaltungsangebotes in diesem Modul frei gewählt werden.

(5) Im Wahlpflichtbereich stehen fünf Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen:

- Migration, Ethnizität und Ethnozentrismus
- Kulturelle Praktiken, Wissensordnungen, ästhetische Formationen
- Urban Studies
- Gender Studies und Queer Theory
- Politik und Kultur.

(6) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

²Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Soziokulturelle Studien
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Wahl des „Moduls Nachbarfakultäten“ (Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften)
- Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses

- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fachsprachenzertifikat auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache (18 ECTS-Credits)
- Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (18 ECTS-Credits)
- Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß § 8 Absatz 6
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 8 Absatz 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 bis 16 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Von den 90 ECTS-Credits, die über studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden, müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(4) ¹Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO sind die Qualifika-

tionsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. ³Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten.

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Absatz 5 Satz 1 erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremd-

sprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachenzentrum.

18 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 sowie die erfolgreiche Teilnahme an der obligatorischen Einführungsveranstaltung im Zentralmodul.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbei-

tungszeit in Absprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen geändert werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ²Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten. ³Mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor an der Viadrina zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu §§ 11 und 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Absatz 5 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen

hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ³Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor an der Viadrina zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO wiederholt werden.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO).

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien vom 16.05.2007 in der Fassung vom 02.06.2010, zuletzt geändert am 28.06.2011, tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Soziokulturelle Studien bereits eingeschrieben sind, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen

Ordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/Studiengangsplanungen/Modulkatalog-MASS.pdf>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Muster-Studienverlaufsplan¹ für den Masterstudiengang „Soziokulturelle Studien“

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflichtmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Optionsmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

¹ Unter Berücksichtigung der geforderten Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen per Hausarbeit im Umfang von i.d.R. 25 Seiten, gemäß §8 Absatz 5 Satz 3.

Muster-Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „Soziokulturelle Studien“ (Vertiefung des WPM1)

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1 (12 ECTS pro Semester im 1. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			LV 3 (9 ECTS)	Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)			
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

5.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹⁵

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)

Vom 16. April 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbeurteilung und Organisation von Prüfungen
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten/ Außerkräfttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (MAKS) mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Der forschungsorientierte Studiengang verbindet eine kulturwissenschaftliche und kulturvergleichende Perspektive auf Sprache und Kommunikation mit einem Schwerpunkt auf Europa. ²Der Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa thematisiert verschiedene Kommunikationskontexte (Alltag, Institutionen, Medien), Kommunikationsformen (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Monomodalität und Multimodalität) und Diskursformen (Alltagsgespräch, Therapie, Politik, Medien), wobei der Gebrauch verschiedener Sprachen und Sprachvarietäten im Zentrum steht. ³Der Sprachgebrauch mit besonderer Berücksichtigung der Sprachenvielfalt in Europa wird thematisiert. ⁴Aspekte interkultureller Kommunikation werden vor dem Hintergrund von sprachlicher Vielfalt, Mehrsprachigkeit und kulturell variierender Sprachstrukturen und Kommunikationsformen behandelt. ⁵Die Vermittlung von Methodenkenntnissen, insbesondere zur Erforschung des Sprachgebrauchs mit besonderer Berücksichtigung ihrer multimodalen Ausdrucksformen gehören zu den Zielen des Studienganges. ⁶Analysen beziehen sich auf mehrsprachige Diskurse in ihren sozialen, kulturellen und medialen Kontexten, auf transkultu-

¹⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

relle und interkulturelle Diskursformen u.a. am Beispiel therapeutischer Kommunikation.⁷ Zudem werden Fähigkeiten vermittelt, wissenschaftliche Gegenstände in einem internationalen Forschungsdiskurs zu verorten, Fragestellungen im Kontext internationaler Forschung zu entwickeln sowie diese bezogen auf internationale Standards schriftlich und mündlich zu präsentieren.⁸ Neben dem breit gefächerten MA-Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (MAKS) können die verschiedenen spezialisierten Tracks des MA-Studiengangs (Linguistic Research, MICS, MKK) studiert werden, die in §7 Absatz 6 erläutert sind.

(2) Vermittlung von Schlüsselqualifikationen:

¹Schlüsselqualifikationen können in verschiedenen Bereichen gestärkt und entwickelt werden: Interkulturelle Kompetenz, Präsentationstechniken, Wissenschaftliches Schreiben.² Schlüsselqualifikationen können studienbegleitend und in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für interkulturelles Lernen sowie dem Schreibzentrum geübt, erweitert und ausdifferenziert werden.

(3) Spezifische Berufsorientierung:

¹Der Studiengang basiert auf aktuellen Forschungen der Lehrenden und verfolgt v.a. zwei berufspraktische Ziele: der Masterstudiengang mit den Tracks *MICS* und *MKK* zielt auf kommunikationsintensive Berufsfelder mit einer europäischen und internationalen Orientierung; mit dem *Track Linguistic Research* verbindet sich primär die Vorbereitung auf eine Promotion und ggf. eine internationale wissenschaftliche Laufbahn im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik.² Die Möglichkeit einer anschließenden Promotion bleibt gleichwohl in allen Tracks des Studiengangs bestehen.³ Tätigkeitsbereiche für alle Tracks sind: Medienarbeit im europäischen und internationalen Raum, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit in internationalen europäischen Institutionen und Unternehmen, NGOs und kulturellen Einrichtungen mit europäischem Zuschnitt, Hochschul- und Wissenschaftsmanagement mit internationaler Orientierung.⁴ Für die einzelnen Tracks gelten zudem jeweils spezifische berufliche Orientierungen, die unter Studiengangsoptionen/Tracks in § 7 spezifiziert sind.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.² Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität

Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- kommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

(1) ¹ Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits mit einschlägigem sprach- oder kommunikationswissenschaftlichen Bezug (z.B. Sprachvergleich, Linguistik, Spracherwerb, Kommunikationswissenschaft) nachgewiesen wurden.² Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen. Weitere Zugangsvoraussetzungen für den trinationalen Track MKK sind in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 16.04.2014 festgelegt.

(2) ¹ Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind.² Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet.³ Der Bewerber bzw. die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner bzw. ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.⁴ Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden.⁵ Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) ¹ Die Lehr- und Prüfungssprachen im Studiengang sind Deutsch und Englisch, darüber hinaus werden regelmäßig Lehrveranstaltungen in weiteren Fremdsprachen (z.B. Französisch, Polnisch, Spanisch) angeboten.² Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzent-

rums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorlegen.

(4) ¹Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei europäischen Fremdsprachen auf dem Niveau von UNICert II bzw. von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt, von denen eine i.d.R. Englisch ist. ²Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet die Zulassungskommission. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können in diesem Rahmen Deutsch als eine der geforderten Fremdsprachen geltend machen. ⁴Als Äquivalent zu B2 in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)) nachgewiesen werden. ⁵Die Zugangsvoraussetzungen bzgl. Fremdsprachen des trinationalen Tracks MKK sind in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen festgelegt.

(5) ¹Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission, anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen, über die Zulassung zum Studiengang. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident bzw. die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) ¹Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind. ⁷Die Zulassungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der

Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers bzw. der zuletzt zugelassenen Bewerberin aus.

§ 6 Studienbeginn (zu § 1 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. Details zur Studienaufnahme und Immatrikulation im trinationalen Track MKK sind in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen festgelegt.

(2) ¹Gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. ²Gemäß § 4 Absatz 1 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) muss in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zulassungskommission gemäß § 5 Absatz 5 eingegangen sein.

§ 7 Aufbau des Studiums (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa besteht aus insgesamt sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optimumodule, ein Forschungsmodul –, einem weite-

ren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität ist möglich und wird empfohlen. ⁵Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹⁶	Arbeitsaufwand (Gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
Wahlpflichtbereich							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsbereich							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
Masterabschlussphase							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %

¹⁶ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zur FSO). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch §8 Absatz 5 Satz 3.

(4) ¹Der Studiengang *Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa* weist neben dem breit angelegten Studienverlauf noch die folgenden spezifischen Tracks auf: Linguistic Research, MICS, MKK.

Track Linguistic Research:

²Das spezifische Profil des Tracks *Linguistic Research* ist durch eine Spezialisierung auf zwei linguistische Schwerpunktgebiete gekennzeichnet. ³Zur Wahl stehen die drei linguistischen Wahlpflichtmodule „Mehrsprachigkeit und Interaktion“, „Multimodalität, Diskurs und Medien“ und „Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie“. Die Spezialisierung ergibt sich aus der Vertiefung der beiden im Wahlpflichtbereich gewählten sprachwissenschaftlichen Module im Optionsbereich. ⁴In einem dieser Bereiche wird zudem die Masterarbeit verfasst. ⁵Durch die Vertiefung, der beiden gewählten Wahlpflichtmodule, entwickeln die Studierenden ein individuelles Fachprofil. ⁶Der *Track Linguistic Research* bereitet die Studierenden besonders auf eine wissenschaftliche Laufbahn und ggf. auf einen Promotionsstudiengang im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik oder Medien- und Kommunikationswissenschaft mit einer sprachwissenschaftlichen Orientierung vor.

Track MICS (Double degree mit der AMU Poznan):

⁷Der Track MICS hat eine spezielle Orientierung auf Fragen der interkulturellen Kommunikation, insbesondere mit Bezug auf den mittel- und osteuropäischen Raum. ⁸Dieser Schwerpunkt ergibt sich durch die Vertiefung (im Optionsbereich) des obligatorischen Wahlpflichtmoduls „Intercultural Communication“, das auch direkt an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznan studiert werden kann. ⁹Neben „Intercultural Communication“ wird ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtbereich gewählt. ¹⁰Besonderes Kennzeichen dieses Tracks ist der Erwerb eines *double degrees* aufgrund der Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan. ¹¹Das Modul „Intercultural Communication“ wird in Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan (zu großen Teilen in englischer Sprache) durchgeführt.

Track MKK „Medien – Kommunikation – Kultur“ (Trinationaler Master mit den Universitäten Sofia und Nizza):

¹²Der Track MKK ist ein trinationaler Master und wird gemeinsam mit den Universitäten St. Kliment Ohridski, Sofia sowie der Universität Sophia Antipolis Nizza angeboten und von der *Deutsch-*

Französischen Hochschule gefördert. ¹³Näheres zu dieser Studiengangsoption ist in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen geregelt.

(5) ¹Im Zentralmodul (Theoretische und methodische Grundlagen) werden theoretische Grundlagen von Kommunikation, Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache vermittelt. ²Dies schließt Gesprächsanalyse und Diskursforschung, Kognitive Linguistik, Rhetorik, Semiotik, Paralinguistik und Pragmatik ein.

(6) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs *Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa* stehen im Wahlpflichtbereich vier Wahlpflichtmodule zur Auswahl. ²Die Wahlmöglichkeiten der einzelnen Module sind mitunter trackspezifisch nach Absatz 4.

³Das linguistische Wahlpflichtmodul Mehrsprachigkeit und Interaktion beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprachgebrauch in der Interaktion, Sprachkontakt, Sprachvergleich, Soziolinguistik, und Erst- und Zweitspracherwerb*. ⁴Das Modul ist ohne Einschränkungen in allen Tracks wählbar.

⁵Das linguistische Wahlpflichtmodul Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Interdisziplinäre Grundlagen Therapeutischer Kommunikation, Medizinische Semiotik, Sprachgebrauch und salutogene Kommunikation, Sprachgebrauch und Persuasive Kommunikation, Gesprächsanalyse in der therapeutischen Kommunikation und Sprachgebrauch und Transkulturelle Kommunikation*. ⁶Das Modul ist ohne Einschränkungen in allen Tracks wählbar.

⁷Das linguistische Wahlpflichtmodul Multimodalität, Diskurs und Medien beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Gestik, Sprache, Prosodie, Sprache und Medien, Sprache und Kognition, Sprache und Emotion und Linguistische Metaphernforschung*. ⁸Das Modul ist ohne Einschränkungen in allen Tracks wählbar.

⁹Das Wahlpflichtmodul Intercultural Communication beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprache, Denken und Kommunikation im Kulturvergleich, Mehrsprachigkeit im Arbeitskontext, Theorien interkultureller und transkultureller Kommunikation, Interkulturelles Management und Theorie und Anwendung interkultureller Praxis*. ¹⁰Das Modul ist im Track *Linguistic Research* nicht wählbar.

(7) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung. ²Aus den angebotenen Optionen müssen zwei gewählt werden, hierbei sind trackspezifische Einschränkungen

gemäß Absatz 4 zu beachten:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kultur in Europa
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität.
- Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

³Im Track MICS ist die folgende Option obligatorisch:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1 („Intercultural Communication Studies“)

⁴Die andere Option kann frei aus den oben in Satz 2 stehenden Optionen gewählt werden.

⁵Im Track Linguistic Research stehen nur folgende zwei Optionen zur Auswahl, von denen beide gewählt werden müssen:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2.

(8) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(9) ¹Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet gemäß § 8 Absatz 6 allgemein folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fachsprachenzertifikat auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache (18 ECTS-Credits)
- Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (18 ECTS-Credits)
- Sprachzertifikat UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in einer dritten modernen Fremdsprache (12 ECTS-Credits)
- Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß § 8 Absatz 6
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer

Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 8 Absatz 7

- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten (insbes. *Intercultural Practice*) entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

²Die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten sind hierbei trackspezifisch eingeschränkt. ³Im Track *Linguistic Research* wird im Rahmen des Studiums ein Fachsprachenzertifikat (UNICert III bzw. C1 GER) erbracht, wobei auch eine der gemäß § 5 Absatz 4 als Voraussetzung für das Masterstudium nachgewiesenen Fremdsprachen (inkl. Deutsch als Fremdsprache) gewählt und ausgebaut werden kann. ⁴Im Track *MICS* erbringen die Studierenden den Nachweis über Polnisch A2-Niveau (UNICert Basis à 9 ECTS-Credits). Polnische Muttersprachler bringen i.d.R. eine zusätzliche Fremdsprache auf A2-Niveau (UNICert Basis) ein. Näheres zum Track *MKK „Medien – Kommunikation – Kultur“* regeln die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen dieser Studiengangsoption.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 bis 16 ASPO)

(1) ¹Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Von den 90 ECTS-Credits, die über studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden, müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(4) ¹ Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der

Errechnung der Modulnote. ³ Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹ Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

² In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³ Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Absatz 5 Satz 1 erbracht werden. ⁴ Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹ Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf der Niveaustufe von UNiCert III (C1 GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in einer dritten modernen Fremdsprache auf der Niveaustufe von UNiCert II (B2 GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

9 ECTS-Credits (ausschließlich im Track MICS):

- Sprachprüfung in Polnisch auf der Niveaustufe von UNiCert Basis (A2 GER). Polnisch Muttersprachler erbringen das UNiCert Basis (A2 GER) in der Regel in einer anderen modernen Fremdsprache. Über die Anerkennung von Sprachnach-

weisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

² Die Anrechnungsmöglichkeiten von Fremdsprachennachweisen sind gemäß § 7 Absatz 9 trackspezifisch geregelt. ³ Über den darüber hinausgehenden Erwerb von Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴ Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹ 6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ² Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1) ¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3.

(2) ¹ Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ² Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen geändert werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹ Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ² Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten. ³ Mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Viadrina zur selbständigen Lehre berechtigt sein..

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende innerhalb der Fristen (gemäß § 7 ASPO) eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu §§ 11 und 18 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Absatz 5 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. ³Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an der Viadrina zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal innerhalb der Fristen (gemäß § 7 ASPO) wiederholt werden.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO).

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Master Intercultural Communication Studies* vom 09.06.2011 tritt am 30.09.2018 außer Kraft. Die Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies vom 14.10.2009 treten am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang *Master Intercultural Communication Studies* eingeschrieben waren, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang *Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa* und – sofern in dieser Studiengangsoption bisher studiert wurde – die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen der Studiengangsoptionen *MKK* in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/Studiengangsplanungen/Modulkatalog-MAKS.pdf>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Muster-Studienverlaufsplan¹ für den MA „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflichtmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Optionsmodul 1 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Fremdsprache und Praxis 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

¹ Unter Berücksichtigung der geforderten Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen per Hausarbeit im Umfang von i.d.R. 25 Seiten, gemäß §8 Absatz 5 Satz 3.

Muster-Studienverlaufsplan für den Track *Linguistic Research* (im Rahmen des MAK5)

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1 (12 ECTS pro Semester im 1. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	UNiCert III in einer modernen Fremdsprache ² 18 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 2 (12 ECTS pro Semester im 2. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)		LV 3 (9 ECTS)	
		LV 2 (3 ECTS)		LV 3 (9 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS		LV 3 (6 ECTS)	Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		
		LV 4 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

² Gemäß §7 Absatz 9 Satz 1 können Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch im Modul Fremdsprachen/Praxis ein C1 in Deutsch als Fremdsprache erbringen.

Muster-Studienverlaufsplan für den Track *Intercultural Communication Studies* (im Rahmen des MAK5)

1. Semester 30 ECTS	Zentralmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1 (12 ECTS pro Semester im Modul <i>Intercultural Communication</i>) ³	LV 1 (9 ECTS)	UNIcert Basis in Polnisch⁴ 9 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	Wahlpflichtmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			LV 3 (9 ECTS)	
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)			
3. Semester 30 ECTS	Optionsmodul 2 (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Forschungsmodul (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		Praxis 9 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	Masterarbeit und Masterprüfung 24 ECTS + 6 ECTS				

³ Gemäß der Trackbeschreibung in §7 Absatz 4 Satz 8 muss das obligatorische Wahlpflichtmodul *Intercultural Communication* im Optionsbereich vertieft werden.

⁴ Gemäß §7 Absatz 9 Satz 5 und §8 Absatz 6 Satz 1 erbringen Polnisch-Muttersprachler das UNIcert Basis (A2 GER) in der Regel in einer anderen modernen Fremdsprache.

6.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2013, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Studiengangs Master of Arts Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa folgende Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen erlassen:¹⁷

Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa

Vom 16. April 2014

¹⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

§ 1

Gegenstand und Ziele

(zu § 1 ASPO)

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität sowie der Universitäten in Nizza und Sofia die trinationale Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ angeboten. ²Die Studiengangsoption verknüpft die Forschungsgebiete der Medien- und Massenkommunikation (media and communication studies) mit Forschungsgebieten allgemeiner Kulturstudien (cultural studies).

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch. Fakultative Lehrveranstaltungen können in englischer (auch polnischer) Sprache abgehalten werden.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Słubice sowie die Universitäten Nizza und Sofia.

§ 2

Abschlussgrad

(zu § 1 ASPO)

(1) Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(2) Die Urkunde des Studiengangs "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa" erhält den Zusatz: „Studiengangsoption Medien – Kommunikation – Kultur im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien)“.

§ 3

Geltungsbereich

(§§ 5, 6 und 7 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master))

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8.05.2013 sowie die Bestimmungen der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 04.12.2013 werden für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 4

Ergänzende Zugangsbedingungen

(zu § 4 ASPO und § 5 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master))

(1) ¹Ergänzend zu den Zugangsbedingungen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation

und Kulturen in Europa gilt: Von allen Studierenden wird die aktive Beherrschung der deutschen und der französischen Sprache erwartet. ²Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt durch den Abschluss der DSH-Prüfung (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) (DSH) für ausländische Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. ³ Der Nachweis der Französischen Sprachkenntnisse erfolgt durch den Nachweis eines Sprachabschlusses auf dem Niveau von mind. UNlcert I bzw. B1 des Europäischen Referenzrahmens (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) für diejenigen, deren Muttersprache nicht Französisch ist.

(2) Die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa kann pro Jahrgang 15 Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind jeweils bis zum 15.07. bei der Zulassungskommission einzureichen:

- a) Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 2 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa in amtlich beglaubigter Form
- b) Sprachnachweise gemäß Abs. 1

(4) Die Zulassungskommission, gemäß § 5 Abs. 6 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa, prüft die eingegangenen Bewerbungen bzw. Anträge auf Einschreibung.

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen gemäß § 5 Abs. 7 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa.

§ 5 **Studienbeginn** (zu § 1 ASPO)

¹Das Studium in der Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Das Studium dieser Studiengangsoption ist ausschließlich als Vollzeitstudium möglich, ein Teilzeitstudium gemäß Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist ausgeschlossen.

§ 6 **Studienumfang an den Partnerhochschulen** (zu § 8 Abs. 1 S. 1 ASPO)

¹Im ersten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an ihrer Heimatuniversität. ²Im zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ³Im dritten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der St Kliment Ohridski-Universität Sofia. ⁴Im vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Universität Nizza, einschließlich der Masterprüfungsphase (siehe Anlage zu diesen Ergänzenden Studien- und Prüfungsbestimmungen).

§ 7 **Studienablauf / Modulstruktur** (zu § 8 Abs. 1 S. 1 ASPO)

¹Das erste Studiensemester dient der Angleichung der Sprachkenntnisse unter den Studierenden. ²Bestandteil des ersten Semesters ist ein berufseinführendes Praktikum. ³Darüber hinaus nehmen die Studierenden an drei Grundlagenveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vorbereitung auf das Studium teil. ⁴Im zweiten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „interkulturelle Kommunikation“. ⁵Im dritten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Medien und europäische Öffentlichkeit“. ⁶Im vierten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft“, ein Fortgeschrittenenpraktikum einschließlich Praktikumsbericht sowie die Masterprüfungsphase. ⁷Eine Modulübersicht ist diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen in der Anlage als verbindlicher Bestandteil beigelegt.

§ 8 **Prüfungsausschuss** (zu § 9 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens je ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der drei beteiligten Hochschulen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von ihren jeweiligen Hochschulen ernannt.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Hochschullehrer oder eine der Hochschullehrerinnen zum bzw. zur Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende durch entsprechenden Beschluss delegieren.

§ 9
Zulassungsvoraussetzungen zur
Masterprüfung

(zu § 17 Abs. 8 und 9 ASPO)

¹Nach dem Abschluss jedes Studienseesters stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. ²Nach dem erfolgreichen Abschluss der drei örtlichen Studienschwerpunkte können die Studierenden zur Masterprüfung zugelassen werden.

§ 10
Masterprüfung

(zu § 17 Abs. 8 und 9, § 18, § 23 ASPO)

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung als Abschlusskolloquium.

(2) Die Masterarbeit wird im vierten Studiensemester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache angefertigt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird im vierten Studiensemester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache abgelegt.

(4) Für die Benotung der Masterprüfung (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) gelten die Bestimmungen gemäß § 23 Absatz 1 und 2 ASPO. Für die Benotung des Abschlusskolloquiums gilt zusätzlich § 23 Absatz 5.

§ 11
Form und Inhalt des Zeugnisses und der
Urkunde
(§ 27 ASPO)

(1) ¹Für das Zeugnis der Viadrina gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 27 Absatz 2 bis 4 ASPO sowie die in diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen spezifizierten Besonderheiten (insbesondere gemäß § 2 Absatz 2). ²Es wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft und gelten für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im

Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies vom 14.10.2009 treten am 30.09.2018 außer Kraft

§ 13
Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen in der Studienoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Studiengangs „Master Intercultural Communication Studies“ eingeschrieben sind, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ sowie der mit ihr verbundenen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree *Medien – Kommunikation – Kultur* in der aktuellen Fassung auf sie angewandt werden.

Anlage zu den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbedingungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa

1. Semester: Heimatuniversität				
Module	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	ECTS-Credits	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Sprachpraxis Französisch (Abschluss des Unicert II bzw. B2 (GER), sofern dies nicht schon zu Studienbeginn vorlag)	Sprachkurs	mind. 2 SWS	6	WP
Praktikum	Praktikum	4 Wochen	6	P
Modul 1: Zentralmodul	Seminar	2 SWS	6	P
Modul 2: Intercultural Communication	Seminar	2 SWS	6	P
Modul 3 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	Seminar	2 SWS	6	P Zur Auswahl: 1 von 3 Modulen

2. Semester: Frankfurt (Oder)				
Module	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	ECTS-Credits	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Modul 1: Zentralmodul	Seminar	2 SWS	6	P
Modul 2: Intercultural Communication	Seminar	2 SWS	6	P
Modul 3 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	Seminar	2 SWS	6	P Zur Auswahl: 1 von 3 Modulen
Modul 4 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	Seminar	2 SWS	6	P Zur Auswahl: 1 von 3 Modulen
Modul 5 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	Seminar	2 SWS	6	P Zur Auswahl: 1 von 3 Modulen

3. Semester: Sofia				
Module	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	ECTS-Credits	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Modul 1: Öffentlichkeit und Medienrepräsentation	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 2: Arten moderner Öffentlichkeit	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 3: Journalistische Diskurse und soziale Praxis	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 4: Medien, Raum und Identität	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 5: Analyse des Mediendiskurses	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 6: Anthropologie der Medien und des Internets	Seminar	2 SWS	5	P

4. Semester: Nizza				
Module	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	ECTS-Credits	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Modul 1: 8 Kurse mit dem Schwerpunkt Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft	Seminar / Vorlesung	8 x 10 h	7	P
Modul 2: Übungen zu journalistischen Texten und audiovisuellen Berichten	Praktische Übung	10 SWS	3	P
Modul 3: Praktikum und Praktikumsbericht	Praktikum	4-6 Wochen	5	P
Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung	Abschlussarbeit, mündliche Prüfung	60 h	15	P

B. Bekanntmachungen

1.

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Stipendien-Richtlinie)

Vom 28. August 2014

Präambel

Die Stipendien werden aus Mitteln finanziert, die dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Nachwuchsförderung aus dem Grundhaushalt der Europa-Universität Viadrina und/oder aus Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs damit beauftragt werden, im Rahmen dieser Richtlinie weitere Stipendien der Stiftung Europa-Universität Viadrina zu vergeben. Ziel ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, deren Projekt einen eigenständigen und wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

§ 1

Förderung zum Abschluss der Promotion, der Habilitation oder der Entwicklung eines Drittmittelanspruchs

(1) Die Förderlinien richten sich an qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die auf eine materielle Förderung angewiesen sind, um ihr Vorhaben durchführen zu können. Sie werden durch die Stipendien direkt gefördert. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind Masterstudierende mit Promotionsvorhaben, Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Die Stipendien werden in drei Förderlinien vergeben. Förderlinie A richtet sich an Promovierende in der Abschlussphase, Förderlinie B an Habilitandinnen und Habilitanden in der Abschlussphase, Förderlinie C an Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die einen Antrag auf Drittmittel schreiben.

(3) Ein Antrag auf ein Stipendium nach dieser Richtlinie kann auch in Verbindung mit einem Antrag auf Sachmittel nach der Richtlinie zur Vergabe von Sachmitteln gestellt werden. In diesem Fall gelten beide Richtlinien.

§ 2

Förderlinie A: Abschluss-Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Doktorandinnen und Doktoranden kann ein Abschluss-Stipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Promotion (Einreichung der Promotionsschrift) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Doktorandinnen und Doktoranden gedacht, die sich in der Endphase der Promotion befinden und deren Abschluss ohne eine entsprechende Förderung gefährdet wäre.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschluss-Stipendiums sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die Urkunde,
- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotung und ggf. Publikationen,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerber für den Abschluss des Promotionsvorhabens,
- d) die wissenschaftliche Betreuung des Promotionsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten sowie die Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Promotion im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

§ 3

Förderlinie B: Abschluss-Stipendien für Habilitationen und Habilitanden

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Habilitandinnen oder Habilitanden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden kann ein Abschluss-Stipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Habilitation oder Postdoc-Phase (Einreichung der Habilitationsschrift oder Beendigung des Postdoc-Projekts, beispielsweise einer Publikation) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Habilitandinnen und Habilitanden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden gedacht, die sich in der Endphase der Habilitation oder der Postdoc-Phase befinden und deren Abschluss ohne eine entsprechende Förderung gefährdet wäre.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschluss-Stipendiums sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Promotion, nachgewiesen durch die entsprechenden Urkunden,

- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotung und Publikationen,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für den Abschluss des Promotionsvorhabens,
- d) die wissenschaftliche Anbindung des Habilitationsvorhabens bzw. des Postdoc-Projekts an der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine schriftliche Bestätigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten sowie die Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Habilitation bzw. das Postdoc-Projekt im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

§ 4

Förderlinie C: Stipendien für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zur Entwicklung von Drittmittelanträgen

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Postdoktorandinnen und Postdoktoranden kann ein Stipendium gewährt werden, das der geförderten Person ermöglichen soll, im geförderten Zeitraum einen Drittmittelantrag für ein Forschungsprojekt zu entwickeln und bei einer Forschungsförderorganisation einzureichen. Anträge, die neben der eigenen Stelle weitere Stellen vorsehen, insbesondere für Doktorandinnen und Doktoranden, sind besonders förderungswürdig.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Promotion, nachgewiesen durch die entsprechenden Urkunden; wenn die Promotion eingereicht, aber noch nicht verteidigt ist, muss eine Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers eingereicht werden, dass die Verteidigung vor dem Beginn des Stipendiums erfolgen wird.
- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotung und Publikationen,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für die Entwicklung und Abgabe des Drittmittelantrages sowie Angaben zu den Förderorganisationen, bei denen der Antrag eingereicht werden soll,
- d) die wissenschaftliche Anbindung der Bewerberin oder des Bewerbers an die Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch die schriftliche Bestätigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten sowie die Versicherung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschul-

lehrers der Europa-Universität Viadrina, dass der Projektantrag im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) In Ausnahmefällen können Postdoktorandinnen und Postdoktoranden anderer Institutionen ein Stipendium in der Förderlinie C beantragen, wenn gewährleistet ist, dass sie im Förderungsantrag die Europa-Universität Viadrina als Host Institution benennen.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Umfang der Förderung wird in Anlehnung an die Richtlinien der DFG für Stipendien an Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden bemessen. Der Familienzuschlag wird in Anlehnung an die Richtlinien des BMBF für Stipendien der Begabtenförderwerke bemessen.

(2) Folgende monatliche Grundbeträge sind vorgesehen:

- a) für Doktorandinnen und Doktoranden: 1.100 Euro,
- b) für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden: 1.400 Euro.

(3) Für Kinder und Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale von 155 Euro gewährt werden. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um je 50 Euro bis maximal 255 Euro monatlich.

(4) Das Stipendium wird als Zuschuss im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(5) Eigene Einnahmen werden grundsätzlich auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet. Unberücksichtigt bleiben lediglich Einnahmen aus Vermögen (unbegrenzt) und aus wissenschaftlicher Tätigkeit mit einer Freigrenze von 6.000 Euro/Jahr. Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Gesamtförderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Ggf. ist eine Mischfinanzierung im Rahmen des Finanzplans darzulegen.

(6) Das bewilligte Stipendium wird monatlich ausbezahlt. Mit der Förderung gehen folgende Verpflichtungen zur abschließenden Berichterstattung einher:

- a) Abschlussbericht mit Hinweis zum aktuellen Stand der Arbeit (max. 5 Seiten),

- b) Zeitplan mit Angaben zum Datum des Abschlusses bzw. der Einreichung der Promotion, der Habilitation, des Postdoc-Projekts oder des Antrags,
- c) Publikationsplan.

Ggf. können weitere Unterlagen zur Berichterstattung angefordert werden.

(7) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.

§ 6

Gesamtdauer, Ausschluss und Widerruf der Förderung

(1) Die Gesamtförderungsdauer wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt, sie beträgt bei Abschluss-Stipendien nicht mehr als sechs Monate.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat vorsätzlich falsche Angaben bezüglich ihrer/seiner finanziellen oder familiären Lage gemacht hat. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist vorher anzuhören.

§ 7

Vergabeverfahren

(1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Stipendien werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage einer Entscheidung der Vergabekommission durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet § 14 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 29.04.2014 Anwendung.

§ 8

Vergabekommission

(1) Mitglieder der Vergabekommission sind:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. aus der Juristischen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
3. aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
4. aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin oder der

- Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- 5. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
- 6. die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
- 7. jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Institution bzw. Förderlinie, deren Mittel vergeben werden (z. B. des Viadrina Centers B/ORDERS IN MOTION, des Viadrina Centers for Graduate Studies, der Familienbeauftragten etc.).

(2) Für jedes Mitglied wird eine Vertretung bestellt.

(3) Die Vergabekommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach den jeweiligen Förderlinien gemäß den §§ 2, 3 oder 4 vorliegen und entscheidet über einen Widerruf nach § 6.

(4) Die Vergabekommission kann auf Anfrage auch Stipendien weiterer Förderlinien vergeben, solange deren Vergabe nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist. In diesem Fall ist je Förderlinie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied in die Vergabekommission zu entsenden.

Richtlinie zur Vergabe von Sachmitteln für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Sachmittel-Richtlinie)

Vom 28. August 2014

Präambel

Die Sachmittel werden aus Mitteln finanziert, die dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Nachwuchsförderung aus dem Grundhaushalt der Europa-Universität Viadrina und/oder aus Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs damit beauftragt werden, im Rahmen dieser Richtlinie weitere Sachmittel der Stiftung Europa-Universität Viadrina zu vergeben. Ziel ist die Förderung von Projekten, die für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler einen wichtigen Beitrag im Rahmen ihrer Karriere versprechen.

§ 1

Förderung von Konferenzen, von Konferenz- und Forschungsreisen oder von Publikationsbeihilfen

(1) Die Förderlinien richten sich an qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die auf eine Förderung durch Sachmittel angewiesen sind, um ihr Vorhaben durchführen zu können. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind Masterstudierende mit Promotionsvorhaben, Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Die Sachmittel werden in drei Förderlinien vergeben. Förderlinie A dient der Vergabe von Zuschüssen für Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops, die von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler organisiert werden. In Förderlinie B können Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler eine Reisebeihilfe beantragen. Die Förderlinie C ermöglicht die Gewährung einer Publikationsbeihilfe für Promovierende.

(3) Ein Antrag auf Sachmittel nach dieser Richtlinie kann auch in Verbindung mit einem Antrag auf ein Stipendium nach der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gestellt werden. In diesem Fall gelten beide Richtlinien.

§ 2

Förderlinie A: Zuschüsse für Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern kann ein Zuschuss für die Organisation von eigenen Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops gewährt werden. Der Antrag ist von einer Person zu stellen, es kann ein

Organisationsteam aus Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gebildet werden. Die Förderung dient der Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern für ihre Tätigkeit in der Wissenschaft und soll ihnen ermöglichen, sich aktiv am einschlägigen Diskurs in ihrem jeweiligen Forschungsfeld zu beteiligen, sich in ihrem Fachgebiet mit weiteren Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, Professorinnen und Professoren etc. zu vernetzen und Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement zu sammeln. Nicht gefördert werden Konferenzen, Tagungen, Kolloquien oder Workshops, deren Leitung und Organisation nicht in erster Linie von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern übernommen werden. Es kann die gesamte Finanzierung oder eine Teilfinanzierung gewährt werden. Ein Publikationszuschuss für die Herausgabe eines Tagungsbandes ist gesondert zu begründen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:

- a) die Anbindung der antragstellenden Person an die Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch einen Hinweis in einer kurzen Befürwortung (siehe Buchst. d) einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina,
- b) ein Tagungskonzept, das die Bedeutung der Tagungsorganisation für die weitere Vernetzungs- und Karriereentwicklung der Nachwuchswissenschaftlerin oder des Nachwuchswissenschaftlers darlegt,
- c) ein Zeitplan und ein Finanzplan,
- d) eine kurze Befürwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina,
- e) als Veranstaltungsort die Europa-Universität Viadrina oder das Collegium Polonicum.

(3) Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Förderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Ggf. ist eine Mischfinanzierung im Rahmen des Finanzplans darzulegen.

§ 3

Förderlinie B: Reisebeihilfen

(1) Zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern können Reisebeihilfen zur Teilnahme an Konferenzen, Workshops bzw. für Forschungsaufenthalte gewährt werden. Dies soll besonders qualifizierten Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Europa-Universität Viadrina ermöglichen, ihre Ergebnisse einer (internationalen) Fachöffentlichkeit zu präsentieren und sich in der Wissenschaft zu vernetzen bzw. die notwendigen Recherchen besonders im Hinblick auf die für ihre Forschung erforderliche Materialsammlung (insb. Archivreisen) durchzuführen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Reisebeihilfe sind:

- a) die Anbindung der antragstellenden Person an die Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch einen Hinweis in einer kurzen Befürwortung (siehe Buchst. d) einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina,
- b) für Konferenzen: aktive Teilnahme an der Konferenz (Vortrag, Poster-Präsentation, Kommentar, Chair u.ä.), nachgewiesen durch eine Einladung, ein Programm o.ä.; eine passive Teilnahme wird nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung der Betreuerin oder des Betreuers gefördert,
- c) für Forschungsaufenthalte: schriftliche Begründung des Reisezwecks und Einordnung des geplanten Aufenthalts in den Gesamtkontext des eigenen Vorhabens,
- d) eine kurze Befürwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina, dass sie oder er die Konferenz- oder Forschungsreise unterstützt.

(3) Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Förderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Reisekosten für Konferenzen, die an der Europa-Universität Viadrina oder am Collegium Polonicum stattfinden, werden nicht übernommen. Die Förderung von Teilnahmen an Veranstaltungen, die von Angehörigen der Europa-Universität Viadrina organisiert werden, ist ausgeschlossen.

§ 4

Förderlinie C: Publikationsbeihilfen

(1) Zur Unterstützung von Promovierenden der Europa-Universität Viadrina kann eine Publikationsbeihilfe gewährt werden. Diese soll besonders qualifizierten Promovierenden ermöglichen, die Forschungsergebnisse ihrer Dissertation einem

Fachpublikum und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Publikationsbeihilfe sind:

- a) die erfolgreiche Verteidigung der Promotion an der Europa-Universität Viadrina und ein Abschluss mit mindestens magna cum laude,
- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und ggf. Publikationen,
- c) Vorlage einer Verlagskalkulation.

(3) Die Förderung ist an geeigneter Stelle im Buch anzugeben. Die Europa-Universität Viadrina erhält ein Belegexemplar.

(4) Wenn eine Veröffentlichung (Monographie oder kumulative Promotion) in einer anderen als der deutschen Sprache geplant ist, dann ist auch ein Antrag auf Übersetzungsbeihilfe oder Proof Reading möglich.

(5) Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Förderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten.

§ 5

Art und Umfang der Förderung in den Förderlinien

(1) Förderlinie A:

a) Zuwendungsbescheid

Im Zuwendungsbescheid wird eine Höchstsumme angegeben, bis zu der die Ausgaben erstattet werden können. Diese gilt ungeachtet der unten aufgeführten Bestimmungen zu Fahrt- und Übernachtungskosten. Die Erstattungen der Ausgaben erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Bestimmungen beachtet werden. Weitere, hier nicht erwähnte Ausgaben (z.B. Ausgaben für Flyer, Poster, Übersetzungen etc.) sind mit dem Referat Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs zu klären.

b) Fahrtkosten

Fahrtkosten der Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes je durchgeführter Veranstaltung erstattet; d. h., bis zur Höhe der Bahnfahrtskosten der 2. Klasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen, z.B. BahnCard, Spartarife u.a.

Eventuell entstehende Flugkosten müssen bei der Antragstellung begründet werden. Flugerstattungen sind bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse (bzw. der Höhe eines Tickets mit Ermäßigungen wie einer BahnCard) ohne Begründung möglich.

Fahrten mit dem eigenen PKW werden in der Höhe von 20 Cent pro Kilometer erstattet, insgesamt

werden nicht mehr als 130 € für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Für Fahrten innerhalb von Berlin/Brandenburg wird eine Begründung benötigt, die Fahrt wird ohne Begründung nur in der Höhe des Preises eines Regionaltickets erstattet.

Taxikosten werden nur in (schriftlich) begründeten Fällen bei Vorliegen triftiger Gründe und nach vorheriger Absprache gegen Quittung erstattet.

Der Abrechnung sind die Originalbelege beizufügen. Tagegeld wird nicht gezahlt. Zur Abrechnung der Fahrtkosten ist ein Formular auszufüllen, das durch das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Verfügung gestellt wird.

c) Übernachtungskosten

Übernachungskosten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung werden auf der Basis der abgeschlossenen Firmenvereinbarungen mit den Hotels der Stadt Frankfurt (Oder) erstattet.

Gegenwärtig bestehen Vereinbarungen mit folgenden Hotels:

- "CITY PARK HOTEL" in Frankfurt(Oder) in Höhe von 56,00 € inkl. Frühstück
- "ZUR ALTEN ODER" in Frankfurt (Oder) in Höhe von 52,00 € inkl. Frühstück

Das gesamte Zimmerkontingent ist immer mit dem Hinweis auf die Vereinbarung zu reservieren. Vorgelegt werden muss eine Rechnung für alle Übernachtungskosten, die im Rahmen der Konferenz entstehen.

d) Bewirtungskosten

Bei Bewirtung bzw. Catering sind die Bewirtschaftsrichtlinien der Europa-Universität Viadrina zwingend zu beachten.

e) Gültigkeit der Förderungszusage

Das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs behält sich vor, die Förderung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren. Wird die Förderung nicht rechtzeitig abgerufen, so verliert die Förderungszusage ihre Gültigkeit.

(2) Förderlinie B:

a) Antragsfrist

Reisebeihilfen werden fortlaufend vergeben und unterliegen keiner festen Ausschreibungsfrist. Anträge können in einem Zeitraum von drei Monaten bis zwei Wochen vor geplantem Reiseantritt gestellt werden und müssen von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, in der Regel die Betreuerin oder dem Betreuer der Forschungsarbeit, unterschrieben werden.

b) Zuwendungsbescheid

Im Zuwendungsbescheid wird eine Höchstsumme angegeben, bis zu der die Ausgaben erstattet werden können. Diese gilt ungeachtet der unten aufgeführten Bestimmungen zu Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Teilnahmegebühren.

Die Erstattungen der Ausgaben erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Bestimmungen beachtet werden.

c) Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, d. h. bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten der 2. Klasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen, z.B. BahnCard, Spartarife u.a.

Eventuell entstehende Flugkosten müssen begründet werden. Flugerstattungen sind bis zur Höhe der Bahnkosten der 2. Klasse (bzw. der Höhe eines Tickets mit Ermäßigungen wie einer BahnCard) ohne Begründung möglich.

Fahrten mit dem eigenen PKW werden in der Höhe von 20 Cent pro Kilometer erstattet, insgesamt werden nicht mehr als 130 € für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Für Fahrten innerhalb von Berlin/Brandenburg wird eine Begründung benötigt, die Fahrt wird ohne Begründung nur in der Höhe des Preises eines Regionaltickets erstattet.

Taxikosten werden nur in (schriftlich) begründeten Fällen bei Vorliegen triftiger Gründe und nach vorheriger Absprache gegen Quittung erstattet.

Der Abrechnung sind die Originalbelege beizufügen. Tagegeld wird nicht gezahlt. Zur Abrechnung der Fahrtkosten ist ein Formular zu verwenden, das durch das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Verfügung gestellt wird.

d) Übernachtungskosten

Die Erstattung von Übernachtungskosten erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege. Übernachtungen im Inland werden in der Höhe von bis zu 60 € je Nacht erstattet. Für Übernachtungskosten im Ausland werden je nach Reiseziel Kosten in unterschiedlicher Höhe erstattet, ein Betrag von 120 € je Nacht darf jedoch nicht überschritten werden. Um die für das Reiseland gültigen Höchstbeträge zu erfahren, gilt die Auslandsreisekostenverordnung.

e) Teilnahmegebühren

Ggf. anfallende Teilnahmegebühren für Konferenzen oder Workshops werden gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs bis zu einer Höhe von 150 € erstattet.

(3) Förderlinie C:

a) Zuwendungsbescheid

Im Zuwendungsbescheid wird eine Höchstsumme angegeben, bis zu der die Publikationsbeihilfe gewährt wird. Diese wird nach Eingang einer Rechnung des Verlages direkt an den Verlag gezahlt. Der Verlag ist durch die geförderte Person von der Publikationsbeihilfe zu informieren. Weitreichende Änderungen bei der Publikation, insbesondere ein Verlagswechsel, sind mit dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zu klären.

b) Gültigkeit der Förderungszusage

Das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs behält sich vor, die Förderung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren. Wird diese nicht rechtzeitig abgerufen, so verliert die Förderungszusage ihre Gültigkeit.

§ 6
Vergabeverfahren

(1) Die verschiedenen Förderprogramme sind entweder als fortlaufende Programme auf der Internetseite des Referats Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zu finden, oder sie werden gesondert ausgeschrieben.

(2) Die Sachmittel werden durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet § 14 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 29.04.2014 Anwendung.

§ 7
Vergabekommission

(1) Die Vergabe von Sachmitteln wird durch eine Vergabekommission entschieden, die von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende oder Vorsitzender eingesetzt wird.

(2) Je nach Förderlinie sind die oder der Familienbeauftragte, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Forschungsreferentin oder der Forschungsreferent oder die Referentin oder der Referent für Wissenschaftlichen Nachwuchs Mitglied der Vergabekommission. Werden Sachmittel weiterer Förderlinien vergeben, so ist je Förderlinie eine Vertreterin oder ein Vertreter als Mitglied in die Vergabekommission zu entsenden.

(2) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, bei der Vergabe beratend tätig zu sein.

Bewertungsrichtlinie der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

In der Neufassung vom 01. September 2014

Die EUV befasst sich nicht erst, aber insbesondere nach der Errichtung der Stiftung intensiv mit Aufgaben und Aktivitäten wie Marketing, Fundraising, Sponsoring, Aufbau von nationalen und internationalen Kontakten und der Repräsentation im Außenverhältnis. Gerade im Rahmen der Internationalisierung empfängt die EUV diverse Gäste aus verschiedenen Ländern, pflegt Kontakte und Beziehungen zu Partnereinrichtungen, organisiert oft im Rahmen von Empfängen Gastvorlesungen und Preisverleihungen.

Diese und weitere Aufgaben bedingen, dass zu unterschiedlichen Anlässen zahlreiche Gäste und Besucher bewirtet werden. Im Haushalt werden dem Präsidenten/ der Präsidentin zu diesem Zwecke nur begrenzt Mittel zugewiesen. Da dieser Betrag nicht ausreichend ist, werden andere Haushaltsmittel der EUV, aber auch Drittmittel zur Erfüllung dieser Aufgaben und für damit im Zusammenhang stehende notwendige Bewirtungen verwendet. Da dies in der Vergangenheit unterschiedlich gehandhabt worden ist, werden folgende konkrete Richtlinien für die Bewirtung vorgegeben.

Zur einheitlichen Handhabung sind ab 01.09.2014 die nachfolgenden modifizierten Grundsätze unbedingt zu beachten.

Grundsätze der Bewirtung

1. Das Prinzip der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sind bei der Bewirtung von Gästen und Besuchern zu beachten.

Insbesondere soll auf den Preis und den angemessenen Umfang geachtet werden. Der Aufwand, die Wahl der Örtlichkeit und die Auswahl und Anzahl der Teilnehmer müssen dem Zweck entsprechen und verhältnismäßig, d.h. adäquat zum verfolgten Zweck sein. Der Zweck der Bewirtung sowie sein Nutzen für die EUV müssen begründet werden. Auf die Nutzung der Mensa im Campusbereich soll in der Regel zurückgegriffen werden.

2. Der Anlass der Bewirtung ist stets, Universitätsexterne zu bewirten.

Diese dürfen grundsätzlich nur von der notwendigen, restriktiv zu bestimmenden Anzahl von eigenen Mitarbeitern/-innen begleitet werden. Dem Bewirtungszweck wird in der Regel nicht angemessen Rechnung getragen, wenn die Zahl der eigenen Mitarbeiter/-innen überwiegt. Die Bewirtung von ausschließlich Universitätsangehörigen ohne Universitätsexterne ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme zu besonderen Anlässen ist nur mit der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten oder des Kanzlers/der Kanzlerin möglich. Wird für Vorträge ein Honorar gezahlt, kommt eine zusätzliche Bewirtung des Referenten/der Referentin grundsätzlich nicht in Betracht.

3. Ein Antrag auf Zustimmung zur Übernahme von Bewirtungskosten ist in jedem Fall vorab erforderlich.

Der Antrag muss von dem Präsidenten/ der Präsidentin oder vom Kanzler/der Kanzlerin vor dem Bewirtungstermin genehmigt werden. Die Bewirtung kann erst nach Genehmigung durchgeführt werden, eine nachträgliche Erstattung der Kosten findet nicht statt.

4. Anträge auf Erstattung von Bewirtungskosten werden nur nach der ordentlichen Vervollständigung des Abrechnungsformulars, zusammen mit den Belegen, bearbeitet.

Jeder Betrag soll einzeln abgerechnet werden. Bewirtungspauschalen und Abschläge werden nicht gewährt.

5. Bewirtungen, die aus Drittmitteln finanziert werden, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Präsidenten/ der Präsidentin oder des Kanzlers/der Kanzlerin, auch wenn die Zuwendungsbedingungen im einzelnen Drittmittelprojekt dies ausdrücklich erlauben. Gleiches gilt, wenn für Veranstaltungen Beiträge oder Gebühren erhoben werden und diese die Verpflegung beinhalten.

Dies hat vor allem steuerliche Gründe, da andernfalls das Risiko besteht, dass die Teilnahme an einer Bewirtung als Sachbezug und mithin als steuerpflichtig eingestuft werden könnte. Eine Abrechnung ist ebenfalls erforderlich. Bei Zweifelsfragen soll das Finanzdezernat einbezogen werden.

6. Das anliegende Antrags- und Abrechnungsformular ist stets zu verwenden.

Das Formular finden sie in elektronischer Form auf den Intranetseiten des Dezernates III.

7. Die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 25. April 2006.

Dieser Hinweis erfolgt vor allem unter dem Blickwinkel, dass eigene Mitarbeiter bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch mit Gegeneinladungen konfrontiert werden.

01.09.2014

Der Kanzler

Christian Zens

Dienstvereinbarung zur Gestaltung von Arbeitsverträgen akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**zwischen
der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
vertreten durch den Präsidenten**

**und
dem Personalrat für das wissenschaftliche Personal
der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

Präambel

Der Personalrat für das wissenschaftliche Personal und die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) schließen diese Dienstvereinbarung mit dem Ziel, die Planbarkeit von wissenschaftlichen Karrieren zu erhöhen, transparente Mindeststandards bei der Ausgestaltung von Arbeitsverträgen zu etablieren und die Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Arbeit gleichstellungs- und familienfreundlicher zu gestalten. Präsident und Personalrat sind bestrebt, der Tendenz zu immer kürzeren Arbeitsverträgen mit ungewollter Teilzeit als Regelfall und den Ausstieg insbesondere von hochqualifizierten Frauen und Personen mit Familienaufgaben aus dem Wissenschaftssystem entgegenzuwirken und die insgesamt familienunfreundlichen vertraglichen Unsicherheiten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu mildern. Diese Dienstvereinbarung steht im Kontext der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Chancengleichheit, der Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für die Ausgestaltung befristeter Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, den Leitlinien der DFG zur Bezahlung von Promovierenden, dem Beschluss des Bundestages „Exzellente Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs fortentwickeln“ sowie des Gleichstellungskonzepts der Viadrina und der Zielvereinbarungen im Rahmen des Auditverfahrens „Familiengerechte Hochschulen“. Die Viadrina bekennt sich hiermit zu ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Personalentwicklung für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ist überzeugt, mit dieser Vereinbarung den Wissenschaftsstandort Frankfurt (Oder) im nationalen wie internationalen Wettbewerb zu stärken und die Attraktivität des Arbeitsplatzes Viadrina zu erhöhen.

Diese Dienstvereinbarung gilt für künftige Arbeitsverträge mit akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und gilt bei Vertragsverlängerungen sinngemäß.

1. Die sog. familienpolitische Komponente gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG, die eine Verlängerung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind auch über die Höchstbefristungsdauer hinaus zulässt, wird künftig in vollem Umfang genutzt. Diese Regelung bezieht sich nicht nur auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die leibliche Kinder betreuen, sondern gilt im Sinne des WissZeitVG insbesondere auch dann, wenn Kinder der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder des Ehe- oder Lebenspartners im gemeinsamen Haushalt mitbetreut werden.

2. Damit Beschäftigungsverhältnisse um Zeiten, die aus familiären Gründen nicht zur wissenschaftlichen Qualifizierung genutzt werden, gem. § 2 Abs. 5 WissZeitVG verlängert werden können, soll jeweils geprüft werden, ob die entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind, um einer sachgrundlosen Befristung gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG im Sinne der HRK-Empfehlung der Vorzug vor einer Drittmittelbefristung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG gegeben werden kann. Der in den Zielvereinbarungen mit dem Land Brandenburg eingerichtete Fonds zur Finanzierung von Verlängerungen drittmittelfinanzierter akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund von Familienphasen kann hierfür genutzt werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird sich für eine Verlängerung dieses Fonds über die Laufzeit der aktuellen Zielvereinbarungen hinaus einsetzen.

3. Arbeitsverträge mit akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen von drittmittelfinanzierten Projekten werden grundsätzlich für die Dauer der Projektlaufzeit geschlossen (vgl. § 49 Abs. 1 S. 4 BbGHG). Kürzere Laufzeiten eines Arbeitsvertrages sind dann zulässig, wenn sich dieser auf ein im Projektantrag ausgewiesenes Teilprojekt bezieht, das vor Ablauf des Gesamtprojektes abgeschlossen sein muss, und dies entsprechend im Projektantrag dokumentiert ist. Sofern die Gesamtprojektlaufzeit gemäß Bewilligung des Drittmittelgebers vom Zuwendungsbescheid für die Personalmittel abweicht, werden die Arbeitsverträge über die gesamte ausfinanzierte Projektlaufzeit geschlossen. Ausnahmen, sofern sie in dieser Dienstvereinbarung

nicht bereits erfasst sind, bedürfen einer qualifizierten Begründung. Sie werden dem Personalrat unverzüglich angezeigt.

4. Befristete Arbeitsverträge mit akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG werden so gestaltet, dass die Dauer der Befristung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Qualifizierungsziel steht.

- a) Erstverträge mit akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Promotionsphase werden über eine Laufzeit von mindestens drei Jahren geschlossen. Ist der Abschluss der Promotion in der ersten Qualifikationsphase innerhalb der ersten drei Jahre nicht erfolgt, wird eine Verlängerung bis zur möglichen Höchstbefristungsdauer, mindestens zunächst für ein weiteres Jahr vereinbart. Ausnahmen, sofern sie in dieser Dienstvereinbarung nicht bereits erfasst sind, bedürfen einer qualifizierten Begründung. Sie werden dem Personalrat unverzüglich angezeigt.
- b) In der zweiten Qualifizierungsphase werden Arbeitsverträge mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren geschlossen. Ist die Qualifikation im Sinne der Berufbarkeit auf eine Professur nach vier Jahren noch nicht erreicht, wird eine Verlängerung bis zur möglichen Höchstbefristungsdauer, mindestens zunächst für ein weiteres Jahr vereinbart. Ausnahmen, sofern sie in dieser Dienstvereinbarung nicht bereits erfasst sind, bedürfen einer qualifizierten Begründung. Sie werden dem Personalrat unverzüglich angezeigt.

Ausnahmen zu 4a und b sind zulässig

- wenn es sich um Haushaltsstellen laut Stellenplan des Collegium Polonicum handelt oder
- wenn die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer, dem die akademische Mitarbeiterin bzw. der akademische Mitarbeiter zugeordnet wird, altersbedingt ausscheidet.

Kürzere Vertragslaufzeiten als in 4a und b festgelegt, können darüber hinaus auf ausdrücklichen und sachlich begründeten Wunsch des/der Beschäftigten geschlossen werden. Diese Fälle werden dem Personalrat unverzüglich angezeigt.

Muss die nach dieser Dienstvereinbarung erforderliche Vertragslaufzeit unterschritten werden, weil sie andernfalls über die individuelle Höchstbeschäftigungsdauer i. S. d. WissZeitVG hinausginge, wird der Vertrag über die nach dem WissZeitVG höchstzulässige Dauer unter Berücksichtigung der familienpolitischen Komponenten geschlossen.

5. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet beschäftigt werden und zu deren Dienstaufgaben die wissenschaftliche Qualifikation gehört, erhalten im Rahmen ihres Arbeitsvertrages die Möglichkeit, mindestens 40 Prozent der Vertragsarbeitszeit für ihre eigene Qualifikation¹⁸ einzusetzen. Dies wird entsprechend in den Muster-Tätigkeitsdarstellungen verbindlich vorgegeben.

6. Verträge mit akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Promotionsphase werden über mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit abgeschlossen. Neuverträge mit akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der zweiten Qualifizierungsphase sollen nach Möglichkeit über 100 Prozent der regulären Arbeitszeit abgeschlossen werden, um die Konkurrenzfähigkeit zu vergleichbaren wissenschaftlichen Karrieren als Juniorprofessorin und -professor bzw. Emmy-Noether-Nachwuchsgruppenleiter/in sicherzustellen. Diese Regelungen beziehen sich auf Haushaltsstellen.

Ausnahmen sind insbesondere zulässig

- wenn der Arbeitsvertrag ergänzend zu einem juristischen Referendariat geschlossen wird oder
- wenn der Arbeitsvertrag ergänzend zu einem Stipendium geschlossen wird oder
- wenn es sich um Haushaltsstellen laut Stellenplan des Collegium Polonicum handelt oder
- wenn der Arbeitsvertrag mit Studierenden im Masterstudium geschlossen wird.

Ausnahmen, sofern sie hier nicht bereits erfasst sind, bedürfen einer qualifizierten Begründung. Sie werden dem Personalrat unverzüglich angezeigt.

7. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Personalrat verständigen sich in Übereinstimmung mit der Zielvereinbarung zwischen dem MWFK und der EUV 2014-2018 sowie dem Gleichstellungskonzept der EUV 2014-2017 darauf, im Laufe der nächsten zwölf Monate (bis zum Ende des Sommersemesters 2015) ein Personalentwicklungskonzept für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzustellen, das im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Dauer- bzw. Tenurestellen neben der klassischen Professur integriert

¹⁸ Der Begriff „eigene Qualifikation“ ist hier gemeint im Sinne des § 2 Abs. 1 WissZeitVG. In der Promotionsphase bezieht sich dieser Begriff auf die unmittelbare Arbeit an der Promotion. In der Post-Doc-Phase sind hier gemeint weitere wissenschaftliche Leistungen, die über die Promotion hinausgehen und die unmittelbar der formalen Qualifizierung für eine Professur dienen. Dies kann z. B. die Habilitation sein.

und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Teilzeitarbeitsverträgen im Sinne der „Leitlinien für die Ausgestaltung befristeter Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal“ der Hochschulrektorenkonferenz vom 24.04.2012 erkennen lässt. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Personalrat sind sich darin einig, dass in diesem Personalentwicklungskonzept die zweite Qualifikationsphase hinsichtlich der tariflichen Einordnung, der vertraglichen Rahmenbedingungen und der institutionellen Unterstützung für die individuellen Karriereentwicklungen besondere Berücksichtigung finden soll.

Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten/ Laufzeit/ Evaluation

1. Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von zwei Jahren. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird. Die Nachwirkung beträgt 24 Monate.
2. Beide Parteien verständigen sich darauf, die Umsetzung der Dienstvereinbarung nach einer Laufzeit von 24 Monaten zu evaluieren. Nach zwölf Monaten wird der Personalrat auf Basis der Daten aus der Personalstatistik, der genehmigten Ausnahmen und der Rückmeldungen von den Beschäftigten eine erste Zwischenbilanz erstellen. Diese wird differenziert nach den Fakultäten und anderen Bereichen erstellt und ihre Ergebnisse den Dekanen bzw. Dekaninnen, dem Kanzler bzw. der Kanzlerin sowie dem Dezernenten bzw. der Dezernentin für Personal- und Rechtsangelegenheiten zur Stellungnahme vorgelegt. Nach 24 Monaten wird die Dienstvereinbarung gemeinsam von den Dekaninnen und Dekanen, dem Kanzler bzw. der Kanzlerin, der Personaldezernentin bzw. dem Personaldezernenten und dem Personalrat evaluiert. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird über die Ergebnisse informiert.
3. An der Umsetzung sowie der Evaluation dieser Dienstvereinbarung werden die Gleichstellungsbeauftragte und die Familienbeauftragte beteiligt.
4. Widerspricht eine Vorschrift dieser Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Frankfurt (Oder), den 27.08.2014

Frankfurt (Oder), den 27.08.2014

Dr. Gunter Pleuger
Präsident

Stefani Sonntag
Vorsitzende des Personalrates
für das wissenschaftliche Personal